



14.088

Altersvorsorge 2020.**Reform****Prévoyance vieillesse 2020.****Réforme***Différences – Divergences*

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.09.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.09.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.09.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.09.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.12.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.02.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.03.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.03.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.03.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Ich begrüsse Sie zur heutigen Sitzung.

In Anbetracht der Komplexität und des Umfanges des ersten Geschäftes auf der Tagesordnung werden wir bei der Behandlung analog zur letzten Beratung vom 13. Dezember 2016 wiederum thematisch vorgehen. Gesamthaft verbleiben noch sechs Themenblöcke. Sie haben dazu ein entsprechendes Handout mit der Überschrift "Beratung des Geschäftes Altersvorsorge 2020" erhalten. In den einzelnen Blöcken finden Sie die betroffenen Gesetze, die entsprechenden Artikel und die konkreten Seitenzahlen auf der deutsch- und auf der französischsprachigen Fahne aufgelistet.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Einzelanträge eingereicht worden. Sie finden also alle zur Diskussion stehenden Anträge auf der Fahne. Es gibt in Block 4 die zwei Minderheitsanträge Kuprecht und Keller-Sutter. In Block 5 liegen zwei Minderheitsanträge Kuprecht zu den Artikeln 37 und 38 VAG vor. Die Behandlung und der Entscheid über diese Minderheitsanträge erfolgen in den entsprechenden Blöcken. Dort wird sich auch der Bundesrat dazu äussern.

Nun zum konkreten Vorgehen: Der Kommissionssprecher, Herr Graber, wird einleitend einen Überblick über die Punkte geben, bei denen Ständerat und Nationalrat übereinstimmen, ebenso zu den verbleibenden Differenzen. Anschliessend steigen wir blockweise in die Diskussion respektive Entscheidungsfindung ein. Ich werde also sechsmal eine Diskussion zu betroffenen Bestimmungen eröffnen, und die Diskussion erfolgt dann in der üblichen Reihenfolge: Berichterstatter, Mitglieder der vorberatenden Kommission – der SGK –, Mitglieder des Rates und Bundesrat. Am Ende jeder Diskussion erfolgt die Beschlussfassung zu den Themen des jeweiligen Blocks.

In den Blöcken 1 bis 3 und 6 erfolgt die Beschlussfassung gemäss Antrag der Kommission, ausser wenn der Bundesrat einen abweichenden Antrag stellt. In Block 4 erfolgt die allgemeine Diskussion zu den Modellen Kuprecht und Keller-Sutter. Dabei erfolgen dann mit Blick auf die beiden Minderheiten zwei Abstimmungen.

Meinen Vorschlag zum Abstimmungsprozedere finden Sie ebenfalls auf dem Handout. In Block 5 führen wir mit Blick auf die angesprochenen Minderheitsanträge Kuprecht zu den Artikeln 37 und 38 VAG jeweils eine separate Abstimmung durch.



Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Ich gebe Ihnen zuerst einen Überblick über die Diskussion in Ihrer Kommission. Vieles wurde ja in diesen Debatten in den beiden Räten bereits bereinigt. Ich erinnere daran, dass sich beide Räte übereinstimmend dazu geäußert haben, das AHV-Referenzalter für Frauen auf 65 Jahre anzuheben, den Umwandlungssatz von 6,8 auf 6 Prozent zu reduzieren und in der Folge eine Rentenkürzung von 12 Prozent in Kauf zu nehmen. Sie haben sich weiter übereinstimmend dazu geäußert, eine Flexibilisierung für den Rentenbezug zwischen 62 und 70 Jahren vorzusehen und keine Anpassung der Beitragssätze von Selbstständigerwerbenden vorzunehmen. Sie wissen, dass Arbeitnehmende heute einen Beitrag von 8,4 Prozent des Lohnes bezahlen, während Selbstständigerwerbende einen Beitragssatz von lediglich 7,8 Prozent bezahlen – dies ist übrigens, in Klammern bemerkt, auch ein AHV-Zuschlag. Was die Kompensationsmassnahmen betrifft, ist man sich in den Räten insofern einig, als Kompensationen vorzusehen sind; das war in der vorberatenden Kommission des Nationalrates ursprünglich nicht der Fall. Unterschiede bestehen aber mit Blick darauf, wie diese Kompensationen vorgenommen werden sollen.

Wir haben in der Kommission nochmals die früheren Entscheide überprüft. Wir haben uns auch intensiv mit den Beschlüssen des Nationalrates auseinandergesetzt und uns in zwei Punkten dem Nationalrat angeschlossen. Die Mehrheit will mit diesen zwei Änderungen auf die Vorlage des Nationalrates eingehen und letztlich dann auch das Ständeratsmodell fit machen für die Schlussphase. Die zwei Änderungen, die wir vorgenommen haben, betreffen erstens den Beginn des Sparprozesses. Es ist neu vorgesehen, dass auch im Modell des Ständerates der Sparprozess mit 25 Jahren beginnt und nicht bereits mit 21 Jahren. Zweitens haben wir die Übergangsgeneration auf zwanzig Jahre ausgedehnt, so, wie es auch das Nationalratsmodell vorsieht.

Die Folge dieser Beschlüsse ist, dass sich die Kosten gegenüber dem Nationalrat auf 150 Millionen Franken im Jahr 2030 reduzieren. Das heisst, beide Modelle schlagen im Jahr 2030 mit 0,7 Lohnprozenten zu Buche. Man kann sagen, wenn man alle Planungsunsicherheiten bedenkt, dass sich die beiden Modelle in einem ähnlichen Rahmen bewegen, was die Kosten angeht.

Es wurde in Ihrer Kommission eine Diskussion zur Generationengerechtigkeit und Sozialverträglichkeit geführt. Ihre Kommission liess sich dazu auch nochmals dokumentieren. Das Bundesamt für Sozialversicherungen schätzt aufgrund einer von ihm finanzierten Studie, dass heute die berufstätige Generation die Rentnerinnen und Rentner jährlich mit 1,3 Milliarden Franken finanziert. Mit der Senkung des Umwandlungssatzes wird diese Finanzierung um 63 Prozent reduziert, und das ist der grosse Beitrag an die Generationengerechtigkeit. Ich meine, sie ist in diesem Punkt nicht vollständig hergestellt, aber die Finanzierung würde mit 63 Prozent massiv reduziert. Ich glaube, das ist ein wichtiger Punkt dieser Vorlagen. In der Folge davon hat sich eine Mehrheit der Kommission auch dafür ausgesprochen, den Sparprozess für Junge erst mit 25 Jahren zu beginnen, wie dies das heutige Gesetz vorsieht und wie es der Nationalrat ebenfalls will.

Zudem hat sich die Kommission auch dafür ausgesprochen – ich komme dann später noch im Detail darauf zurück –, dass die massgeblichen BVG-Bestimmungen ein Jahr

AB 2017 S 105 / BO 2017 E 105

später in Kraft gesetzt werden. Damit wird den Pensionskassen die Umstellung auf das neue System administrativ vereinfacht. Diese Änderung erfolgte aufgrund eines Inputs des Schweizerischen Pensionskassenverbandes, der Branchenorganisation der Pensionskassen, und in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Zudem hat die Kommission in den Schlussbestimmungen von Vorlage 1 bei Ziffer III Absatz 3 eine Ergänzung vorgesehen, mit der sichergestellt wird, dass die gesamte Vorlage nur in Kraft gesetzt werden kann, wenn im Falle eines Referendums sowohl das Bundesgesetz als auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung angenommen werden. Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass im Falle eines Referendums das Gesetz nicht in Kraft gesetzt wird, wenn nicht gleichzeitig die Zusatzfinanzierung eine Mehrheit bei den Stimmberechtigten findet.

Die Kommission hat schliesslich nochmals ihre Entscheide aus der ersten Differenzbereinigungsrunde bestätigt. Sie will ausdrücklich keinen erweiterten Interventionsmechanismus, der noch zusätzlich eine Erhöhung des AHV-Referenzalters vorsehen würde, in Kombination mit Mehrwertsteuerprozenten oder -promillen. Dieser Beschluss wurde einstimmig bestätigt.

Man will auch keine Abschaffung des Koordinationsabzuges, dies in einem Verhältnis von 8 zu 5 Stimmen. Hier gibt es eine Minderheit Keller-Sutter. Man will das deshalb nicht, weil die Abschaffung des Koordinationsabzuges vor allem die junge Generation, tiefe Einkommen sowie die KMU-Landschaft treffen würde. Ich komme dann bei der Detailberatung nochmals darauf zurück.

Die Kommission will auch einstimmig keine Veränderung betreffend Hinterlassenenrente, und sie will einstimmig keine Änderung betreffend Kinderrente. Hier will die Kommission an Ihren früheren Beschlüssen festhalten.



Die Renteneinbussen von 12 Prozent sollen gemäss Mehrheit der Kommission mit 70 Franken und mit der Erhöhung des Ehepaarplafonds auf 155 Prozent teilkompensiert werden. Es gibt in der Kommission zwei Minderheiten; der Herr Präsident hat das eingangs angesprochen. Es gibt die Minderheit II (Keller-Sutter), die sich im Wesentlichen dem Modell des Nationalrates anschliessen und auf den Koordinationsabzug verzichten will. Dann gibt es die Minderheit I (Kuprecht), die die AHV-Minimalrente um 450 Franken auf 1625 Franken erhöhen will. Wir haben zusätzlich in der Kommission noch ein weiteres Modell diskutiert bzw. haben Fragen zu einer allfälligen neuen Rentenformel gestellt und darauf Antworten vom BSV erhalten. Dazu wurde aber in der Kommission kein Antrag gestellt.

Sie haben alle Auswirkungen der Anträge der Mehrheit und der beiden Minderheiten in Ihrer Dokumentation, die Sie heute in definitiver Fassung erhalten haben. Sie unterscheiden sich zahlenmässig nicht gegenüber der Version von gestern, sie sind aber durchnummeriert, damit Sie die Seitenzahl erwähnen können, wenn Sie sich auf eine Tabelle beziehen wollen. Es handelt sich also inhaltlich um dieselben Zahlen wie gestern. Ich werde mich im Detail noch dazu äussern. Sie verfügen damit aus meiner Sicht über sämtliche Fakten, die Sie für einen sachgerechten Entscheid heute benötigen.

Nun nur noch eine Schlussbemerkung: Wir befinden uns in der zweiten Runde der Differenzbereinigung. Ich erlaube mir noch einige Worte auch im Hinblick auf einen allfälligen Kompromiss, wobei der Beschluss des Ständerates ja bereits einen Kompromiss darstellt. Wenn ich auf die ursprüngliche Arbeit Ihrer Kommission zurückblende, dann stelle ich fest, dass die Diskussionen sich damals um die Frage der 70 Franken und die Erhöhung des Ehepaarplafonds drehten, 155 Prozent oder 160 Prozent, es gab unterschiedliche Meinungen. Es ging um die Frage, ob die Erhöhung für sämtliche Rentnerinnen und Rentner oder nur für die neue Generation vorgesehen werden muss. Man hat dann aus Gründen der Reduktion des Umwandlungssatzes hier bewusst eine Änderung vorgesehen, die nur die Generation jener berücksichtigt, die noch Rentnerinnen oder Rentner werden, also die Neurentner.

Es wurde auch diskutiert, ob man nur 70 Franken oder nur eine Erhöhung des Ehepaarplafonds oder eine Kombination davon will. Auf jeden Fall hat sich die Kommission dann auch aus Kostenüberlegungen dazu entschieden, hier die neue Generation zu berücksichtigen und eine Kombination der 70 Franken und der Erhöhung des Ehepaarplafonds auf 155 Prozent vorzusehen, weil mit diesem Modell aufgrund der damals vorliegenden Zahlen – und auch die Zahlen, die heute vorliegen, bestätigen dies – die beste Wirkung erzielt werden kann. Ich rufe auch in Erinnerung – da kommt der Kompromiss dann auch zum Ausdruck –, dass die Gesamtabstimmung in Ihrer Kommission im Jahr 2015 einstimmig bei 4 Enthaltungen ausging; das war wirklich ein Kompromisswerk.

Die Medien berichteten bezüglich der Finanzierung über einen Kompromiss, der noch anstehen könnte. Dieses Thema haben wir in der Kommission nicht besprochen, aber es muss zuerst klar sein, was der Nationalrat genau will. Viele Punkte sind noch offen, beispielsweise die Hinterlassenenrente, die Kinderrente, der Vorbezug von Renten mit reduzierten Kürzungen und allenfalls das Fallenlassen des Interventionsmechanismus, mit oder ohne Kompensation. Es ist also noch nicht klar, ob der Nationalrat, wenn er auf den Interventionsmechanismus verzichten würde, eine Mehrwertsteuererhöhung vorsehen würde. All die Auswirkungen, die sich aus diesen offenen Punkten ergeben könnten, bewegen sich irgendwo in der Höhe von 0,1 bis 0,4 Mehrwertsteuerprozenten, und zwar können sie in Kombination in die gleiche Richtung gehen, sie können sich aber auch gegenseitig kompensieren oder in eine andere, in die umgekehrte Richtung erfolgen. Hier sind also noch zu viele Punkte offen, um irgendwie auch eine seriöse Diskussion darüber zu führen, wo wir mit der Finanzierung am Schluss allenfalls definitiv enden.

Immerhin kann erwähnt werden, dass das Ständeratsmodell wohl eher die Möglichkeit zulässt, bezüglich Finanzierung noch etwas zu bewegen, weil der AHV-Ausgleichsfonds beim Ständeratsmodell sowohl im Jahr 2030 wie auch im Jahr 2035 nach den Berechnungen des BSV um einen zweistelligen Milliardenbetrag – um einen zweistelligen Milliardenbetrag! – höher wäre als das Modell des Nationalrates. Das gibt Manövrierspielraum beim Modell des Ständerates, aber nicht dermassen bei den anderen Modellen, die auch zur Diskussion stehen.

Zu guter Letzt noch Folgendes: Ich bedauere in dieser ganzen Diskussion ein bisschen den Kampf mit roten Linien. Das ist eigentlich zutiefst unschweizerisch. Das ist nicht ein Vorwurf an irgendjemanden, schon gar nicht an unseren Rat oder an den Nationalrat, aber die Verbände, die sich hier mit roten Linien äussern, gehen schon ein grosses Risiko ein. Sie verhindern natürlich letztlich auch die Konsenssuche. Gefragt wäre ein Kampf für ein konkretes Modell, das in die Schlussabstimmung gebracht werden könnte und damit auch den Hauch einer Chance hätte, eine Volksabstimmung zu überleben. Diese Forderung richtet sich auch an linke Kräfte, die mit dem Referendum drohen, bevor die Vorlagen sich in der Schlussphase befinden, und gleichzeitig keine Alternativen zum Ständeratsmodell präsentieren. Beide Seiten können diese Vorlagen an die Wand fahren.



Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht.

Ich will nicht dramatisieren, und hier wird ja diese Meinung auch grösstenteils geteilt, wenn ich festhalte, dass dieses Geschäft gesellschaftspolitisch für das Wohl unseres Landes wirklich sehr zentral ist. Nur wenn es gelingt, mit der definitiven Lösung eine Mehrheit in den Räten und bei einer Volksabstimmung zu erreichen, wird auch der gesellschaftspolitische Frieden in unserem Land gewahrt oder wiederhergestellt. Dies dürfte Voraussetzung auch für kommende Vorlagen sein, wie beispielsweise eine Neuauflage der Unternehmenssteuerreform III. Wenn Sie heute auf der Linie des Ständerates bleiben und der Nationalrat noch einige Klarheit zu den offenen Punkten schafft, werden wir in der Einigungskonferenz nochmals mit aller Kraft versuchen, eine einvernehmliche Lösung in diesem sehr zentralen Dossier zu schaffen.

AB 2017 S 106 / BO 2017 E 106

Block 1 – Bloc 1

Hinterlassenenrenten in der AHV

Rentes des survivants dans le cadre de l'AVS

Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Wie bereits erwähnt, besteht eine Differenz bei den Hinterlassenenrenten: Der Ständerat will hier keine Anpassung. Die Argumente wurden in der ersten Differenzbereinigungsrunde bereits intensiv dargestellt; ich verweise darauf. Ihre Kommission ist sich der gesellschaftspolitischen Änderungen bewusst, ist aber der Auffassung, dass eine Abschaffung der Hinterlassenenrenten zurzeit verfrüht wäre und die Vorlage unnötig belasten würde. Die Differenz wurde einstimmig aufrechterhalten.

Berset Alain, conseiller fédéral: Comme je l'ai dit à plusieurs reprises, le Conseil fédéral vous propose, dans cette révision, de revoir une partie des règles qui concernent les rentes de survivant dans l'AVS. Ce sont des règles qui, pour l'essentiel, ont une longue histoire; elles viennent d'assez loin. Et nous savons qu'il sera nécessaire, un jour, de les adapter aux exigences du temps; c'est l'un des sujets qui restent en discussion sur le plan politique.

Cela dit, dans la procédure d'élimination des divergences, lors de cette deuxième navette, nous avons constaté que le Conseil national était très partagé sur le sujet, tandis que le Conseil des Etats était unanime, depuis le début, non pas qu'il ait dit qu'il ne faudrait jamais en débattre, mais parce qu'il a considéré que l'on ne pouvait pas remettre du mouvement dans les réformes, dans le premier et le deuxième pilier, en voulant tout régler d'un coup. Et cette argumentation très politique a du poids et, dans la procédure d'élimination des divergences qui est en cours, nous pouvons très bien vivre avec cette position.

Je renonce donc évidemment ici à demander toute modification à ce que la commission vous propose, à l'unanimité.

1. Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020**1. Loi fédérale sur la réforme de la prévoyance vieillesse 2020****Ziff. 5 Art. 23; 24; 24a; Übergangsbestimmungen Bst. c; Ziff. 7 Art. 4 Abs. 1 Bst. aquinques**

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. 5 art. 23; 24; 24a; dispositions transitoires let. c; ch. 7 art. 4 al. 1 let. aquinques

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Block 2 – Bloc 2

Kinderrenten

Rentes pour enfant

Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Der Nationalrat hat beschlossen, die Kinderrenten in der AHV und als logische Folge auch im BVG aufzuheben. Die Kinderrenten in der IV sollen hingegen beibehalten werden.



Beim Wechsel von der IV in die AHV soll es eine Besitzstandswahrung geben. Ein IV-Rentner mit Kinderrente wird daher beim Erreichen des Rentenalters eine Kinderrente der AHV erhalten. Laufende Kinderrenten werden von der Aufhebung der Kinderrenten nicht tangiert. Auch hier verweise ich im Wesentlichen auf die Diskussion in der Wintersession. Die Kommission hat ihren Entscheid nochmals einstimmig bekräftigt.

Weiter soll der Export von Waisenrenten für Pflegekinder aufgehoben werden. Die Kommission hat schliesslich mit 10 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, an der Fassung des Ständerates festzuhalten. Einstimmig hält sie aber auch bezüglich Export der IV-Kinderrente für Pflegekinder am geltenden Recht fest. Ich verweise auch auf das Kommissionspostulat 16.3910, das vor allem das Thema eines allfälligen Missbrauchspotenzials und die Exportfrage mit den entsprechenden Mängeln vertieft abklären lässt. So weit meine Ausführungen.

Auch in diesen Fragen beantragt Ihnen Ihre Kommission, an Ihrer Fassung aus der Wintersession 2016 festzuhalten.

Berset Alain, conseiller fédéral: Quand cette idée est apparue en commission du Conseil national, nous avons montré une certaine ouverture quant à la thématisation de cette question, parce que, là aussi nous voyions bien qu'il s'agissait de pouvoir tenir compte de l'évolution de la société et que c'était un élément qui devait figurer dans la discussion. Cela dit, nous avons aussi dû constater qu'il manquait aujourd'hui de bases statistiques et d'éléments concrets permettant de fonder une décision. C'est la raison pour laquelle, je crois, votre commission a déposé le postulat 16.3910, "Rentés pour enfant du premier pilier. Analyse approfondie", devant permettre d'approfondir cette question.

Le postulat permettrait de rassembler les informations nécessaires pour pouvoir conduire d'autres réflexions et d'autres modifications de nature politique. Vous avez vu que le Conseil fédéral proposait d'accepter ce postulat, donc, ce travail pourra être réalisé. Cela dit, relevant que ce point ne faisait pas partie du projet du Conseil fédéral et qu'il n'a donc pas été soumis à la consultation, le Conseil fédéral est arrivé à la conclusion qu'il ne devait pas être rajouté dans la précipitation dans le projet actuel. Cet élément doit faire l'objet de futures discussions mais, pour l'instant, il convient d'y renoncer.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à suivre la proposition de votre commission.

Ziff. 5 Art. 22ter; 25 Abs. 3; 33bis Abs. 5; 40 Abs. 3; Übergangsbestimmungen Bst. bbis; Ziff. 6 Art. 35 Abs. 5; 40 Abs. 2; Ziff. 7 Art. 9 Abs. 2, 5 Bst. a; 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3, b Ziff. 2; 11 Abs. 1 Bst. a, c

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. 5 art. 22ter; 25 al. 3; 33bis al. 5; 40 al. 3; dispositions transitoires let. bbis; ch. 6 art. 35 al. 5; 40 al. 2; ch. 7 art. 9 al. 2, 5 let. a; 10 al. 1 let. a ch. 3, b ch. 2; 11 al. 1 let. a, c

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Ziff. 8 Art. 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 8 art. 17

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 5 Art. 33bis Abs. 6; Ziff. 6 Übergangsbestimmungen Bst. b; Ziff. 8 Übergangsbestimmungen Bst. f

Antrag der Kommission

Streichen

**Ch. 5 art. 33bis al. 6; ch. 6 dispositions transitoires let. b; ch. 8 dispositions transitoires let. f***Proposition de la commission*

Biffer

*Angenommen – Adopté***Block 3 – Bloc 3***Finanzierung der AHV**Financement de l'AVS***AB 2017 S 107 / BO 2017 E 107**

Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Vorerst dürfen wir in diesem Block doch noch erwähnen, dass sich der Nationalrat dem Ständerat in einem Punkt angeschlossen hat: dass der Bundesbeitrag an die jährlichen Ausgaben der AHV bei 19,55 Prozent zu belassen ist. Hier hatte der Nationalrat ursprünglich eine Erhöhung auf 20 Prozent vorgesehen, was zu einer Belastung des Bundeshaushaltes um zusätzliche 270 Millionen Franken geführt hätte.

Ich komme nun zu den Fragen betreffend Interventionsmechanismus, Zusatzfinanzierung und Schlussbestimmungen.

Zuerst zum Interventionsmechanismus: Ihre Kommission hat erneut mit 13 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen entschieden, am Beschluss des Ständerates festzuhalten und damit nicht auf Vorlage 3 einzutreten. Der Ständerat hat in der ersten Runde einen Interventionsmechanismus in der AHV-Gesetzgebung vorgesehen, wonach bei einem Stand des Ausgleichsfonds von 80 Prozent und darunter eine politische Intervention zu erfolgen hat. Daran ändert sich nichts, das bleibt bestehen. Ihre Kommission will aber weiterhin keine automatischen Massnahmen, wie sie der Nationalrat vorgesehen hat.

Der Nationalrat hat bekanntlich ein Modell entwickelt und dieses in eine separate Vorlage 3 ausgegliedert, wonach das AHV-Referenzalter erhöht würde, wenn der Ausgleichsfonds unter 80 Prozent fällt. Zu den Massnahmen würde eine Erhöhung des Referenzalters bis auf 67 Jahre in Kombination mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer gehören. Somit könnte das AHV-Referenzalter bis auf 67 Jahre steigen und die Mehrwertsteuer im Gegenzug um 0,4 Prozent erhöht werden.

Ihre Kommission will auf keinen Fall in dieser Vorlage ohne vorgängige Vernehmlassung ein solch weitgehendes Interventionsinstrument ausarbeiten, das dann noch verbunden wäre – das ist der hauptsächliche Kritikpunkt – mit einer Diskussion über eine Erhöhung des Referenzalters bis auf 67 Jahre ebenfalls in dieser Vorlage. Wir haben bereits zwei grosse Hürden, denke ich, zu bewältigen. Das ist einerseits die Senkung des Umwandlungssatzes mit Renten Kürzungen von 12 Prozent und andererseits die Erhöhung des AHV-Referenzalters für Frauen auf 65 Jahre. Ihre Kommission verschliesst sich einer späteren Diskussion über ein höheres AHV-Referenzalter und einen allfälligen automatischen Interventionsmechanismus nicht, will dies aber nicht in dieser Vorlage tun. Im Übrigen verweise ich auch hier auf die Ausführungen in der Wintersession. Zur Zusatzfinanzierung über die Mehrwertsteuer: Auch in diesem Bereich hält Ihre Kommission an den Beschlüssen des Ständerates fest. Ich erinnere daran, dass der Ständerat von einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um insgesamt 1 Prozent ausgeht und dabei bis ins Jahr 2030 pro Jahr 3,5 Milliarden Franken generieren will.

Der Nationalrat beschränkt sich hier auf eine Erhöhung um 0,6 Prozent und generiert dabei lediglich 2,1 Milliarden Franken im Jahr 2030. Weitere 0,4 Mehrwertsteuerprocente würden im Zusammenhang mit dem eben abgelehnten Interventionsmechanismus im System generiert. Also, wenn der Interventionsmechanismus zum Tragen käme, würde dies nach Ansicht des Nationalrates die restlichen 0,4 Mehrwertsteuerprocente generieren.

Positiv formuliert, könnte man festhalten, dass beide Räte in der Anfangsphase dasselbe wollen. Ab dem Jahr 2018 würden die 0,3 Prozent Mehrwertsteuer, die wegen der auslaufenden IV-Finanzierung wegfallen, für die AHV erhoben. Das heisst, der Mehrwertsteuersatz bliebe nach dem Willen von Nationalrat und Ständerat weiterhin auf 8 Prozent. Hier besteht Übereinstimmung. Dann würde im Jahr 2021 eine Erhöhung um 0,3 Prozent erfolgen. Dieser Zeitpunkt ist im Zusammenhang zu sehen mit der Angleichung des AHV-Referenzalters von Mann und Frau auf 65 Jahre. Auch in dieser Frage besteht Übereinstimmung.

Schliesslich würde dann nach dem Willen des Ständerates im Jahr 2025 eine weitere Erhöhung um 0,4 Prozent erfolgen. Der Nationalrat will dies später tun, in Verbindung mit dem erwähnten Interventionsmechanismus.



Wir haben also in der ersten und zweiten Stufe eine Übereinstimmung. In der dritten Stufe gehen wir noch getrennte Wege.

Auch die Minderheit II (Keller-Sutter) – ich nehme das vorweg – will hier am Modell des Ständerates festhalten, das heisst, sie spricht sich auch für eine Mehrwertsteuererhöhung um 1 Prozent mit der gleichen Staffelung wie der Ständerat aus.

Es wurde in der Kommission auf eine entsprechende Frage nochmals – und das war das zweite Mal – ausdrücklich betont, dass jede AHV-Revision ein eigenes Geschäft darstellt. Unabhängig vom gewählten Modell werden heute und auch morgen also keine Präjudizien geschaffen. Das hat der Bundesrat in der Kommission so bestätigt. Dies betrifft insbesondere auch das Ständeratsmodell. Bei einer kommenden Revision kann also von keiner Seite davon ausgegangen werden, dass allfällige erforderliche Kompensationen in der Zukunft säulenübergreifend zu erfolgen haben. Hier werden keine Präjudizien geschaffen.

So gross sind hier die Unterschiede bezüglich Mehrwertsteuer nicht, sondern es ist eher eine Frage des Zeitpunkts für den letzten Schritt und der entsprechenden Bedingungen.

Der Vollständigkeit halber erwähne ich, dass der Entscheid hier unter Vorbehalt des Entscheides zum später noch zu diskutierenden Minderheitsantrag Kuprecht bei den Ausgleichsmassnahmen erfolgt. Wenn wir jetzt befinden, müssen wir dann also je nachdem beim Modell Kuprecht nochmals darauf zurückkommen. Eine Zustimmung zum später zu diskutierenden Minderheitsantrag Kuprecht würde bereits im Jahr 2021 eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um zusätzliche 0,2 Prozente verlangen. Insgesamt ergäbe sich dann eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1,2 Prozent gegenüber 1 Prozent beim Ständeratsmodell. Herr Kuprecht wird es dann aber erläutern, er verzichtet im Gegenzug auf die Lohnpromille.

Wie eingangs erwähnt, beantragt Ihnen die Kommission in Zusammenhang mit der Zusatzfinanzierung der AHV über die Mehrwertsteuer, das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Reform der Altersvorsorge 2020 mit dem Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung zu verknüpfen. Sie unterbreitet Ihnen dazu einstimmig einen neuen Absatz 3 in den Schlussbestimmungen unter Ziffer III. Ihre Kommission beantragt diesen Absatz in der Differenzvereinbarung, denn es handelt sich um einen mit anderen offenen Punkten eng verbundenen Folgeakt, weshalb dies hier auch noch möglich ist und selbstverständlich noch der Zustimmung unseres Schwesterrates respektive der Schwesterkommission bedarf.

Dann haben wir noch einen letzten Punkt bei den Schlussbestimmungen von Vorlage 1, Ziffer III. Hier ist das, was ich bereits betreffend den Schweizerischen Pensionskassenverband (Asip) erwähnt habe, nochmals zu erwähnen. Ich komme zu einem späteren Zeitpunkt nochmals separat auf dieses Thema zurück. Ich belasse es einmal bei diesen Ausführungen.

Berset Alain, conseiller fédéral: Je crois que, tout d'abord, il faut constater que, dans la question du financement par la TVA, les positions de votre conseil et du Conseil national, sur les grandes lignes, sont en réalité beaucoup plus proches qu'elles n'en donnent l'impression quand on observe le débat actuel.

Le Conseil fédéral avait proposé, lors de la consultation, un relèvement de 2 pour cent de la TVA. Après la consultation, nous avons pu le réduire, en calculant au plus juste, à 1,5 pour cent. On en est très loin aujourd'hui, parce que les deux conseils ont rejeté le désenchevêtrement des comptes de la Confédération et de l'AVS, que souhaitait le Conseil fédéral. Je dois bien constater que, dans les deux versions, aussi bien dans celle de votre conseil que dans celle du Conseil national, on reconnaît qu'il faut, dans cette réforme, d'une manière ou d'une autre, prévoir un relèvement de 1 pour cent de la TVA; seule la méthode change. Dans les deux cas, il y a un relèvement de 1 pour cent de la TVA et dans les deux cas, il y a même une parfaite unité pour les huit prochaines années.

Un accord a déjà été trouvé entre les conseils sur un relèvement de la TVA de 0,3 pour cent dès le 1er janvier 2018. Il y a un accord sur un relèvement de la TVA de 0,3 pour cent dès 2021. La première divergence concerne l'année 2025, soit dans huit ans. Votre conseil a décidé, et votre commission le confirme, qu'à ce moment-là, il faudra

AB 2017 S 108 / BO 2017 E 108

relever la TVA de 0,4 pour cent pour stabiliser le financement. Pour le Conseil national, il faut effectivement un relèvement de 0,4 pour cent, mais plus tard, au moment où – et c'est lié au mécanisme d'intervention – l'âge de la retraite aura été augmenté, d'abord à 66 ans pour les hommes et pour les femmes, ensuite à 67 ans, pour les hommes et pour les femmes.

Il ne faudrait donc pas oublier qu'il y a un accord sur la nécessité de relever la TVA de 1 pour cent. C'est une question ensuite de rythme et de mécanisme. C'est ce qui fera la différence et cette différence ne s'exprimera pour commencer qu'en 2025, soit dans huit ans, ce qui est relativement éloigné. On espère bien qu'en 2025



on aura aussi pu rediscuter de la situation et avoir peut-être eu une prochaine discussion sur une prochaine réforme. Voilà pour le premier point que je souhaitais mentionner.

Ensuite, il s'agit de savoir quelles seront les conséquences de ces deux modèles différents de financement sur les finances de l'AVS. Il est extrêmement important de considérer ce que cela va changer. Vous avez aussi reçu, je crois, un document chiffré indiquant notamment le résultat de répartition en 2030 et l'état du fonds en 2030. Ce sont, je dirai, les lignes les plus importantes dans ce document pour ce qui concerne le financement de l'AVS.

Concernant le résultat de répartition, qui est actuellement légèrement négatif, et qui continuera à être fortement négatif ces prochaines années, on constate, entre le modèle de votre commission et celui du Conseil national, un résultat de répartition par année, c'est-à-dire la différence entre les recettes et les dépenses de l'AVS, qui serait, en 2030, deux fois plus mauvais – exactement le double – avec le projet du Conseil national qu'avec celui de votre commission. La dynamique des coûts, en 2030, va donc creuser, en définitive, deux fois plus vite le fonds AVS avec la version du Conseil national qu'avec la version du Conseil des Etats. Et ce à un moment où il y aura déjà 15 milliards de francs de moins dans le fonds AVS – 15 milliards de francs! – dans la version du Conseil national par rapport à celle du Conseil des Etats. Ce sont les chiffres que nous avons devant nous. Pour résumer la différence entre ces deux modèles de financement: le fonds de l'un sera inférieur de 15 milliards de francs en 2030 et c'est précisément celui-ci qui aura un résultat de répartition annuelle deux fois plus mauvais. Cela signifie concrètement que cette différence de 15 milliards de francs va continuer à augmenter après 2030, en fonction des deux modèles, d'environ 1,5 milliard de francs par année, jusqu'au moment où, dans la version du Conseil national, le mécanisme d'intervention entrera en vigueur.

Mais, à ce moment-là, le mécanisme d'intervention prévoit un relèvement de 0,2 pour cent de TVA dès que l'âge de la retraite de 66 ans pour les femmes et pour les hommes est atteint, puis un nouveau relèvement de 0,2 pour cent dès que l'âge de la retraite de 67 ans est atteint pour les femmes et pour les hommes. A ce moment-là, et malgré ce mécanisme, le niveau du fonds AVS ne se situera plus qu'à 50 pour cent des dépenses annuelles. Cela veut dire que, à cet instant-là, il manquera des dizaines de milliards de francs au fonds AVS – des dizaines de milliards de francs! Avec ce double relèvement de 0,2 pour cent, on ne peut pas me dire qu'on va récupérer ces dizaines de milliards de francs! Il faudra, à ce moment-là, si le modèle défendu par le Conseil national est adopté, prendre des mesures brutales – il n'y a pas d'autre mot – si l'on souhaite revenir à un système de répartition qui garantisse dans l'AVS un fonds qui soit couvert à environ 100 pour cent. Cela montre une chose, à savoir qu'il est inconscient de laisser le fonds AVS descendre nettement en dessous de 100 pour cent et que vouloir créer une pression politique en la matière représente un risque. C'est l'un des éléments qui doit être mis sur le tapis au moment où vous aurez à prendre votre décision.

Il est clair aussi – le président de la commission l'a dit et je peux le répéter – que chaque réforme a sa logique propre; chaque réforme interviendra au moment où les défis se poseront. Nous savons qu'aujourd'hui les défis principaux sont les taux très bas dans le deuxième pilier et l'effet démographique dans le premier pilier et que, naturellement, nous devons disposer d'une réforme qui réponde à ces deux principales préoccupations. Il faut dire, dans le même temps, qu'il convient d'être prudent avec les chiffres au-delà de 2030. Jusqu'en 2030, on peut essayer de faire des calculs et on doit les garder à l'esprit, mais il faut être prudent au-delà de 2030. L'an 2030, c'est dans treize ans. Qui a pu, par le passé, avec treize ans d'avance, prévoir quels seraient les taux d'intérêt, le taux de chômage, la migration ou la croissance économique? Ce sont autant d'éléments qu'on n'arrive déjà pas à prévoir de manière fiable avec une année et demie ou deux ans d'avance.

Il faut simplement revenir treize ans en arrière pour se rendre compte de tout ce qui a changé dans le monde, de tout ce qui était alors imprévisible, mais qui s'est pourtant produit. Et nous devons, quand une réforme prend du temps, parce qu'elle doit avoir un impact sur une longue période, garder cette question à l'esprit.

Voilà donc les éléments que je souhaitais apporter. Nous sommes, dans les deux cas, assez loin de ce que souhaitait le Conseil fédéral pour le financement, pas sur la méthode, mais sur l'importance du taux de TVA. Cela dit, aujourd'hui, d'une manière ou d'une autre, un relèvement de la TVA de 1 pour cent est nécessaire et il faut le mettre en place. Je crois que votre conseil a, de manière unanime, toujours rappelé qu'un mécanisme d'intervention qui augmenterait automatiquement l'âge de la retraite n'entraîne pas en ligne de compte dans cette révision.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à soutenir la proposition de financement qui a été élaborée par votre commission. Je crois que c'est la solution la plus solide pour les dix à douze prochaines années.

Ziff. 5 Art. 113; Ziff. 8 Art. 14 Abs. 2; 33b

Antrag der Kommission

Festhalten



Ch. 5 art. 113; ch. 8 art. 14 al. 2; 33b

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Ziff. 14 Ziff. III Abs. 3

Antrag der Kommission

Das Gesetz tritt zusammen mit dem Bundesbeschluss vom ... über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer in Kraft.

Ch. 14 ch. III al. 3

Proposition de la commission

La loi entre en vigueur en même temps que l'arrêté fédéral du ... sur le financement additionnel de l'AVS par une augmentation de la taxe sur la valeur ajoutée.

Angenommen – Adopté

2. Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

2. Arrêté fédéral sur le financement additionnel de l'AVS par le biais d'un relèvement de la taxe sur la valeur ajoutée

Art. 130 Abs. 3quater, 3quinquies

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 130 al. 3quater, 3quinquies

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

AB 2017 S 109 / BO 2017 E 109

3. Bundesbeschluss über die Wahrung des finanziellen Gleichgewichts der AHV

3. Arrêté fédéral sur la garantie de l'équilibre financier de l'AVS

Antrag der Kommission

Festhalten

(= Nichteintreten)

Proposition de la commission

Maintenir

(= Ne pas entrer en matière)

Angenommen – Adopté

Block 4 – Bloc 4

Ausgleichsmassnahmen in der AHV und im BVG

Mesures de compensation dans le cadre de l'AVS et de la LPP

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Wir führen hier nun die Diskussion über die Anträge der Minderheit I (Kuprecht) und der Minderheit II (Keller-Sutter).



Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Ich habe vorhin bei Block 3 keine Ausführungen zu der Schlussbestimmung in Vorlage 1 Ziffer III gemacht, wenn ich das zuhanden des Amtlichen Bulletins noch erwähnen darf, falls jemand irgendetwas hierzu sucht. Ich habe ganz zu Beginn ausgeführt, dass es um die Frage geht, dass man die Gesetzesbestimmung und die Verfassungsänderung nur gleichzeitig in Kraft setzen kann, aber hier hat es gefehlt.

Jetzt komme ich zu Block 4. Wie Sie der Themenübersicht entnehmen, stehen hier das Modell der Mehrheit und der bisherige Beschluss des Ständerates mit einer Kompensation in der AHV zwei Minderheitsanträgen gegenüber. Unabhängig vom Modell beantragt Ihnen Ihre Kommission, die Inkraftsetzung massgeblicher BVG-Bestimmungen ein Jahr später vorzusehen, damit die Pensionskassen nicht überfordert werden bei den erforderlichen Anpassungen. Sie tut dies aufgrund eines Inputs des Schweizerischen Pensionskassenverbands, der Branchenorganisation.

Ich erwähne das gerne auch hier: Auch Herr Kuprecht hat hier sehr frühzeitig interveniert. Das ist ein Thema, das unabhängig vom gewählten Modell dann eben auch die Umsetzung beeinflusst. Es geht darum, dass man diesen Pensionskassen nicht zumuten kann, alle ihre Reglemente anzupassen, Mitarbeitergespräche zu führen, neue Berechnungen zu präsentieren und so weiter und so fort. Deshalb hat man hier, ausgehend von dieser Intervention von Herrn Kuprecht und der Asip und dann schliesslich mit tatkräftiger Unterstützung des BSV, eine Lösung in diesen zentralen Punkten gefunden, um unabhängig vom Modell eine administrativ einfache Umsetzung zu erwirken, die vor allem die Pensionskassen dann bei dieser grossen Arbeit zumindest zeitlich entlasten wird.

Sie sehen, dass die nachfolgenden Bestimmungen des BVG – ich erwähne sie hier – mit Beginn der Senkung des Umwandlungssatzes gemäss den Übergangsbestimmungen Litera b Absatz 1 in Kraft treten: Artikel 7 Absatz 1, die Artikel 8 und 16, Artikel 56 Absatz 1 Litera i, Artikel 79b Absätze 1, 1bis und 1ter. Das sind die betroffenen Artikel, die dann ein Jahr später in Kraft gesetzt werden.

Zudem hat sich die Kommission in zwei Punkten dem Nationalrat angeschlossen, ich habe das eingangs erwähnt. Einerseits soll der Sparprozess erst mit 25 Jahren beginnen, wie es der Nationalrat will. Der Ständerat hat sich jetzt hier auch dafür eingesetzt, dass man die Generationengerechtigkeit in dieser Frage nochmals unterstreicht. Andererseits ist die Übergangsgeneration analog dem Nationalrat im Modell des Ständerates ebenfalls auf zwanzig Jahre ausgedehnt worden. Auch bei dieser Bestimmung folgte Ihre Kommission dem Nationalrat.

Nun zu den Minderheiten: Ich halte mich kurz, weil die Minderheiten ihre Positionen noch im Detail begründen werden und es bestimmt auch in dieser Frage dann eine Diskussion absetzt.

Zuerst zur Minderheit I (Kuprecht): Sie will im Wesentlichen die Mindestrente erhöhen, und zwar um 450 Franken auf 1625 Franken. Das Modell wurde in der Kommission mit laufenden Berechnungen durch das BSV und von Herrn Kuprecht und der Minderheit entwickelt. Ich möchte hier dem BSV, insbesondere Herrn Direktor Brechbühl und seinen Mitarbeitern, bestens danken. Wir mussten die Sitzung einmal kurz unterbrechen, um neue Berechnungen zu erhalten. Herr Brechbühl musste zum Teil Fragen beantworten, neue Fragen aufnehmen und gleichzeitig Berechnungen anstellen. Ich glaube, all das, was jetzt auf dem Tisch liegt, ist sehr fundiert. Sie haben auch die entsprechende Dokumentation der Zahlen vor sich.

Der Grundgedanke des Modells von Herrn Kuprecht besteht darin, den durch den Verzicht auf die Kompensation von 70 Franken freigespielten Betrag teilweise für eine Erhöhung aller, auch der laufenden Renten der tiefen Einkommensklassen einzusetzen. Mit einem ersten Antrag wollte Herr Kuprecht in denselben Einkommensklassen zusätzlich den Ehepaarplafond auf 155 Prozent anheben. Die beiden Massnahmen zusammen hätten die folgende Wirkung generiert: Im Jahr 2030 hätten sie Kosten von 1,3 Milliarden Franken zur Folge gehabt, was 0,4 Mehrwertsteuerprozenten oder 0,3 Lohnprozenten entsprochen hätte. Hätte man die Mehrwertsteuer nicht entsprechend zusätzlich erhöht, wäre der Stand des AHV-Fonds bis ins Jahr 2030 auf 77 Prozent einer Jahresausgabe gesunken, bis ins Jahr 2035 sogar auf 33 Prozent. Gewünscht ist, wie es der Herr Bundesrat vorhin ausgeführt hat, jeweils ein Plafond von 100 Prozent.

In der Folge hat Herr Kuprecht seinen Antrag modifiziert. Die Stossrichtung ist dieselbe. Er verzichtet aber auf die Anhebung des Ehepaarplafonds auf 155 Prozent. Als positiver Punkt dieses Modells darf erwähnt werden, dass es für sich in Anspruch nimmt, etwa 500 Millionen Franken günstiger zu sein als das Modell des Ständerates respektive der SGK. Das entspricht 0,1 Lohnprozenten, Sie sehen das auch in den entsprechenden Unterlagen. In der Folge sind die Wirkungen insgesamt dann aber halt auch negativ. Auch bei dieser Minderheit gilt: Nur was ins System hineinfliesst, kann dann auch wieder aus dem System herausfliessen.

Ich erwähne einige Nachteile: Es wären zusätzliche 0,2 Mehrwertsteuerprocente erforderlich. Im Gegenzug würde die Minderheit aber auf die Erhebung von 0,3 Lohnprozenten verzichten. Wir würden die Mehrwertsteuer dann also bereits im Jahr 2021 um 0,5 und nicht um 0,3 Prozent anheben.



Der AHV-Ausgleichsfonds, das ist jetzt wirklich eine wichtige Zahl, würde im Jahr 2030 nur noch 59 Milliarden und im Jahr 2035 nur noch 43 Milliarden Franken betragen. Das Ständeratsmodell wäre mit einem AHV-Ausgleichsfonds von 67 Milliarden im Jahr 2030 und 52 Milliarden Franken im Jahr 2035 wesentlich besser dotiert. Im Jahr 2030 wäre der AHV-Ausgleichsfonds gemäss Ständerat um 8 Milliarden und im Jahr 2035 um 9 Milliarden Franken besser dotiert. Das zeigt, dass die Tendenz natürlich auch in dieser Frage für das Ständeratsmodell spricht.

Dann entnehmen Sie Ihrer Dokumentation auf den Seiten 13 und 14 die Wirkungen auf die Renten. Diejenigen mit Löhnen von 40 000 Franken und darunter würden profitieren. Das ist ja auch die Stossrichtung des Antrages der Minderheit Kuprecht. Diejenigen, deren Löhne über 40 000 Franken liegen, schliessen aber praktisch samt und sonders negativ ab und müssten diese Negativentwicklung zusätzlich mit höheren Lohnbeiträgen mitfinanzieren. Wenn Sie die Unterlagen betrachten, dann stellen Sie fest, dass es hier also um 20 000 bis 50 000 Franken zusätzliche Beiträge geht, die finanziert werden müssen. Es wären nur 500 000 Personen, d. h. rund 22 Prozent des Rentnerbestandes, betroffen. Bei allen anderen würde die Rente um 12 Prozent, ohne Kompensation, gekürzt.

Der Bundesrat hat hier eine Vorlage präsentiert, die ebenfalls eine Kompensation verlangt. Er hat in der Kommission ausgeführt, dass das Modell Kuprecht seiner Auffassung nach keine kompensierende Variante darstelle. Der Bundesrat hat das in der Kommission so gesagt, es würde

AB 2017 S 110 / BO 2017 E 110

effektiv nur bei 22 Prozent des Rentnerbestandes kompensiert. Ein wohl gewichtiger Teil der Rentenerhöhung würde ins Ausland exportiert oder bei den Ergänzungsleistungen wegkompensiert. Genaue Zahlen lagen der Kommission dazu nicht vor, die Effekte sind aber klar und von der Mehrheit nicht erwünscht. Möglicherweise kann der Herr Bundesrat hier noch Ausführungen dazu machen, wie das zahlenmässig aussieht. Das Modell Kuprecht unterlag in der Kommission mit 8 zu 5 Stimmen.

Zur Minderheit II (Keller-Sutter), deren Antrag dann noch begründet wird, nur Folgendes: Es handelt sich im Wesentlichen um das Modell des Nationalrates, allerdings ohne Interventionsmechanismus und in der Folge mit einer Mehrwertsteuererhöhung um insgesamt 1 Prozent respektive um zusätzliche 0,4 Prozent im Jahr 2025. Die Kosten sind unter Berücksichtigung der Kosten für den Vorbezug für kleine und mittlere Einkommen im Jahr 2030 um 150 Millionen Franken tiefer, betragen aber ebenfalls rund 0,7 Lohnprozente wie beim Ständeratsmodell.

Wie sieht es bezüglich des AHV-Ausgleichsfonds aus? Im Jahr 2030 würde die Höhe des AHV-Ausgleichsfonds gemäss Ständeratsmodell 67 Milliarden betragen, gemäss Minderheit II noch 57 Milliarden; er wäre also 10 Milliarden Franken tiefer. Im Jahr 2035 würde die Höhe des AHV-Ausgleichsfonds gemäss Ständeratsmodell 52 Milliarden betragen, gemäss Minderheit II noch 40 Milliarden, das heisst 12 Milliarden Franken weniger. Wir sprechen hier also beim Unterschied in der Höhe des AHV-Ausgleichsfonds nicht von einer Nuance, sondern es geht um ganz beträchtliche, zweistellige Milliardenbeträge mit steigender Tendenz.

Den Seiten 2 und 3 Ihrer Dokumentation entnehmen Sie die Wirkung nach Alter und Lohnniveau. So würde z. B. eine 49-jährige Person mit einem Lohnniveau von 70 000 Franken zwar das Rentenniveau halten können. Sie müsste dies aber zusammen mit dem Arbeitgeber mit um 26 171 Franken höheren Beiträgen finanzieren, was jährlich 3,8 Lohnprozenten entspricht. Das Ständeratsmodell operiert hier frankenmässig mit halbem Einsatz und bringt zusätzlich eine Rentenverbesserung um 840 Franken.

In Lohnprozenten würde das Modell Keller-Sutter vor allem bei tieferen Einkommen und bei Jungen stark einschenken. Das heisst, es gäbe Lohnbeitrags erhöhungen bis maximal – Sie sehen das auch in der Darstellung – 11,4 Prozent. Wer keine höheren Lohnbeiträge will, kann einem solchen Modell sicher nicht zustimmen. Insbesondere bei den tieferen Einkommen gäbe es massive Beiträge in Form von höheren Soziallasten, die durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu finanzieren wären.

Dies würden insbesondere auch die KMU zu spüren bekommen. Wir haben in der Kommission Beispiele erhalten. Sie stammen aus den Bereichen Transport, Holz, Landwirtschaft, Gebäude und Bekleidung. Ich sage Ihnen, was das Fazit war – die Tabelle haben wir in der Kommission gesehen, die Zahlen sind nachvollziehbar -: Im Transportbereich würde es bei der Minderheit Keller-Sutter respektive beim Nationalrat um 23 Prozent höhere Abgaben bedeuten; im Holzbereich wären es um 45 Prozent höhere Abgaben; in der Landwirtschaft wären es um 69 Prozent höhere Abgaben; im Gebäudebereich wären es um 96 Prozent höhere Abgaben; bei der Bekleidung wären es um 95 Prozent höhere Abgaben.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass beispielsweise der Schweizerische Gewerbeverband einem solchen Modell zustimmen würde, falls dies das Endprodukt der Einigungskonferenz wäre. Immerhin hat er dieses Modell mit dem Verzicht auf den Koordinationsabzug in der Anhörung vor der letzten Runde in der Kommission noch als



No-go bezeichnet. Der Schweizer Bauernverband hat die exorbitanten Mehrbelastungen und Sozialabgaben frühzeitig entdeckt. Dem Gewerbeverband würde ich dies auch noch zutrauen, möglicherweise einfach etwas später.

Frau Keller-Sutter und ihre Minderheit II möchte ich einfach noch einmal darauf hinweisen, dass sie ohne Interventionsmechanismus operieren. Das ist eine Differenz zum Nationalratsmodell. Sie würde sich ebenfalls mit einer Mehrwertsteuererhöhung um insgesamt 1 Prozent abfinden, würde auf die Erhöhung der Lohnbeiträge verzichten – die 0,3 Lohnprozente des Ständeratsmodells würden keine Belastung darstellen –, verlangt aber im Gegenzug wesentlich höhere BVG-Abzüge. Ich habe sie vorhin erwähnt.

Dies waren meine Ausführungen zu den Anträgen der beiden Minderheiten.

Nun noch zum Ständeratsmodell: Das im Ständerat von der Mehrheit verabschiedete Modell mit einer Rentenerhöhung von 70 Franken und einer Erhöhung der Ehepaarrente auf 155 Prozent steht nun im dritten Jahr, zum Teil auch im dritten Jahr der Kritik. Es wurde in Ihrer Kommission aber wiederum mit 8 zu 5 Stimmen gegenüber allen anderen Modellen favorisiert. Es hat somit den Stresstest bestanden und wäre zweifellos auch in der Lage, bei einer Abstimmung die Mehrheit der Stimmberechtigten zu finden. Glaubwürdige Alternativen wurden nicht gefunden. Sowohl die SGK-SR wie auch die SGK-NR haben während je einem Jahr Alternativmodelle geprüft. Der Nationalrat hat es in der ersten Lesung mit einem Modell versucht, das gegenüber dem Ständeratsmodell in 13 Jahren 24 Milliarden Franken Mehrkosten verursacht hätte. Heute werden sogar Modelle propagiert, die sich in der Nähe einer politischen Einheitsrente positionieren und einen noch höheren Mehrwertsteueranstieg in Kauf nehmen. Selbst in der letzten Differenzbereinigungsrunde haben wir noch einmal ein neues Modell berechnen lassen und sodann auch eine Alternative dazu.

Das Ständeratsmodell unterstützt insbesondere auch die AHV-Revision. Die Erhöhung von 70 Franken wirkt sich bei den tieferen Einkommen leicht überproportional aus. Das ist der explizite Wunsch der Mehrheit Ihrer Kommission, was auch in der Zustimmung deutlich wurde. Die Hälfte der Frauen könnte sich dank dem Zuschlag weiterhin mit 64 Jahren pensionieren lassen, ohne im Vergleich zu heute bei der AHV Rentenverluste in Kauf nehmen zu müssen.

Von allen geprüften Modellen entwickelt das Ständeratsmodell die beste Kosten-Nutzen-Wirkung. Wenn Sie die uns zugestellten Beispiele auf den Seiten 2 und 3 der Dokumentation betrachten, sehen Sie, dass mit diesem Modell die grössten Ausfälle aus der Reduktion des Umwandlungssatzes kompensiert werden können. Sie haben in der Spalte des Ständeratsmodells noch zwei negative Zahlen, nämlich bei einem Lohnniveau von 84 600 Franken: minus 182 bei einer 39-jährigen und minus 478 bei einer 44-jährigen Person. Alle übrigen Differenzen fallen positiv aus und werden vor allem auch mit einem kleineren Einsatz an Beiträgen erwirkt. Es gab aufgrund dieser gewichtigen Vorteile keinen Grund, das seinerzeit in der SGK-SR konzipierte Modell aufzugeben, im Gegenteil: Das Modell ist sturmerprobt und damit auch in einer Volksabstimmung widerstandsfähig.

Ich ersuche Sie, sich hier der Mehrheit anzuschliessen.

Kuprecht Alex (V, SZ): Es ist schön, dass ich meinen Minderheitsantrag selbst vorstellen darf. Kollege Graber hat das zwar schon ausführlich getan. Ich glaube aber, dass es angebracht ist, dass ich meinen Minderheitsantrag noch selbst darlegen kann.

Wir befinden uns in der dritten und letzten Behandlungsrunde in unserem Rat. Es ist jedoch anzunehmen, dass uns dieses Geschäft im Rahmen eines allfälligen Antrages der Einigungskonferenz abschliessend nochmals beschäftigen wird. Es stimmt mich bedenklich, dass bei einem derart bedeutungsvollen Geschäft praktisch alle Versuche, Brücken zwischen den beiden Räten zu bauen, entweder so behandelt werden, dass sie zu spät kommen, oder durch die politische Mehrheit im Keime erstickt worden sind, auch dann, wenn sie eigentlich zielführender und systemgerechter gewesen wären. Die Kraft der Macht scheint wichtiger zu sein, als Hand zu bieten für die Suche nach einem möglichen Konsens unter den Parteien. Das ist bedauerlich, aber nicht weg-zudiskutieren. Sollte es zu einer Volksabstimmung kommen, könnte sich dieses Verhalten unter Umständen auch negativ auswirken.

Die Mehrheit Ihrer Kommission hat sich praktisch seit Beginn nicht bewegt. Bei den zentralen Fragen und Punkten wurde immer festgehalten. Was waren die zentralen Punkte? Es ging einmal darum, die Renten zu stabilisieren und zu erhalten. Es war kein Ziel der bundesrätlichen Vorlage, die Renten

AB 2017 S 111 / BO 2017 E 111

auszubauen. Es geht also um die Frage, wie der Rentenverlust infolge der Absenkung des Umwandlungssatzes ausgeglichen werden soll. Die Mehrheit Ihrer Kommission beharrt seit September 2015 darauf, dass als Kompensation für alle künftigen Neurentner – nur für sie – zusätzlich 70 Franken mehr Altersrente ausbezahlt



wird. Dabei gilt es einmal mehr und deutlich festzuhalten, dass es sich hier um einen Rentenausbau handelt, denn während zwanzig Jahren, dieser Entscheid wird später wahrscheinlich so noch gefällt werden, werden die neuen Rentnerinnen und Rentner gar keinen Rentenverlust – ich betone: keinen Rentenverlust! – haben. Durch einen Zuschuss aus dem Sicherheitsfonds auf jedes Rentenkonto wird die Rente während dieser doch sehr langen Zeit in Franken ausgeglichen. 6 Prozent Umwandlungssatz werden in Franken gleich viel sein wie heute 6,8 Prozent. Und wir leben nicht von Prozentsätzen, wir leben von Franken. Die Kosten für diese Kompensation werden rund 300 Millionen Franken jährlich betragen oder rund 6 Milliarden Franken während dieser Übergangszeit von zwanzig Jahren.

Zu sagen, dieser Zuschlag gleiche nur die Rentenreduktion aus, entspricht einfach nicht der Wahrheit. Es ist für die Neurentner klar ein Rentenausbau in der AHV. Zusammen mit der Erhöhung des Ehepaarplafonds von 150 auf 155 Prozent, die ebenfalls nur die Neurentner erhalten werden, generiert dieser Rentenausbau in der AHV Kosten von rund 1,4 Milliarden Franken und wird zu einer nachhaltigen, schweren Last bei der jungen und bei nachfolgenden Generationen führen.

Störend an diesem Ausbau ist nicht nur der Umstand, dass nur die Neurentnerinnen und Neurentner die Kompensation erhalten werden, sondern auch die Tatsache, dass diese Rentenerhöhung denjenigen zukommen wird, die aufgrund ihrer wesentlich längeren Ansparzeit in der zweiten Säule generell ein höheres Kapital erzielen werden, als es bei den heutigen Pensionärinnen und Pensionären der Fall ist. 7 Prozent Umwandlungssatz von zum Beispiel 250 000 Franken Alterskapital oder weniger sind alleweil weniger als 6 Prozent von 450 000 oder 500 000 Franken, was in etwa der zukünftige Durchschnitt sein wird. Das Argument, dass die heutigen Rentnerinnen und Rentner noch von einem höheren Umwandlungssatz profitieren, greift also ins Leere und missachtet den Umstand, dass für die allermeisten die Lebenshaltungskosten heute gleich hoch sind.

Der Antrag der von mir angeführten Minderheit I, der eigentlich als weiterer Kompromissvorschlag dient, sieht nun im Rahmen seines Konzepts vor, dass die Rentenerhöhungen, wenn schon, so vorgenommen werden, dass sie zielorientiert und möglichst wirksam erfolgen. Es ist klar, dass man dann nicht diejenigen mit einem Zuschlag beglücken sollte, die schon an die AHV-Maximalrente herankommen und die in Franken wesentlich höhere BVG-Renten haben werden, als dies bei den älteren Rentnergenerationen heute der Fall ist. Daraus folgt:

1. Ein Teil der Einsparungen in der AHV soll dazu dienen, dass alle sehr tiefen Renten, also nicht nur die Neurentnen, um 450 Franken erhöht werden. Dies würde Kosten in der Höhe von 800 Millionen Franken verursachen und der arg gebeutelten vierten Säule unseres Sozialversicherungssystems, nämlich den Ergänzungsleistungen, eine massive Kosteneinsparung bringen. Auf einen Schlag würde also diese zielgerichtete Rentenverbesserung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bis zu einem Einkommen von 42 300 Franken markant verbessern. Diese Verbesserung würde nicht in die Rentenreform integriert, sondern als Zuschlag bezahlt. Der Knickpunkt würde also massiv angehoben, wobei die Maximalrenten dadurch allerdings nicht angehoben würden.

2. Bestandteil meines Minderheitsantrages ist es auch, dass für die künftige Rentenhöhe nach der zwanzigjährigen Übergangszeit ein höheres Endkapital zur Verfügung stehen muss. Darum bin ich bereit, in diesem Teil auf die nationalrätliche Lösung einzuschwenken. Diese erfordert diese 70 Franken nicht und sieht auch keine Erhöhung des Ehepaarplafonds mehr vor. Obwohl ich der Meinung bin, dass im BVG-Obligatorium eigentlich ab Beginn angespart werden sollte, gehe ich auch auf diesen Kompromiss bezüglich des Sparbeginns ab dem 25. Altersjahr ein, was weitere Kosteneinsparungen auf BVG-Seite mit sich bringen würde.

3. Dieser Ausbau der absolut untersten Renten in der AHV – wir sprechen da von Renten in der Höhe von 1195 Franken und weniger – müsste aber nicht mehr nur für künftige Rentnerinnen und Rentner vorgenommen werden, sondern auch für die heutigen Rentnerinnen und Rentner. Das würde natürlich zu Mehrkosten führen, die von Beginn an auf die AHV-Rechnung durchschlügen. Gemäss den Zahlen des BSV würden dadurch die Ausgaben im Jahre 2030 bei 60,4 Milliarden Franken liegen, rund 600 Millionen tiefer, als das gemäss der Lösung der Kommissionsmehrheit der Fall wäre. Die Einnahmen jedoch wären gemäss meinem Minderheitsantrag auch tiefer. Gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit werden aber schon 2030 massiv hohe Einnahmen über die Mehrwertsteuer generiert, was im Jahr 2025 zu einem Deckungsgrad von mehr als 120 Prozent führt, der bis im Jahr 2030 immer noch bei über 100 Prozent liegen wird. Es gibt also noch massiven Spielraum bezüglich der Erhöhung der Mehrwertsteuer. Mit meinem Minderheitsantrag wird hingegen eine Zielgrösse von 99 Prozent erreicht, was einer eigentlichen Punktlandung gleichkommt und sicher die nachfolgenden Generationen wesentlich weniger belasten wird.

4. Die Belastung der Löhne um 0,3 Prozent würde wegfallen, was in der Wirtschaft zu Kosteneinsparungen von rund 1,4 Milliarden Franken pro Jahr führen würde. Demgegenüber müsste die Erhöhung der Mehrwertsteuer in Vorlage 2 um 0,2 Prozent auf 1,2 Prozent angehoben werden. Ich bezweifle jedoch, dass diese



Ausschöpfung effektiv notwendig wäre. Die wirtschaftlichen Zahlen, die in zwanzig Jahren gelten, lassen sich heute schlicht nicht so präzise berechnen. Auf jeden Fall würde bei diesem Rentenausbau auf diesem tiefsten Niveau die Kosten wesentlich breiter verteilt, als dies bei der Belastung der Löhne der Fall wäre. Spätestens ab jenem Zeitpunkt, ab dem die geburtenstarken Jahrgänge in Rente sind – das sind, wenn ich in diesem Kreis so herumschaue, praktisch die meisten hier –, (*Heiterkeit*) würden dann beim Rentenausbau auf diesem tiefsten Niveau die Kosten wesentlich breiter verteilt. Wenn ich noch bedenke, dass uns, das war unlängst in einem Artikel zu lesen, für das Jahr 2030 ein Mangel an 500 000 Fachkräften bevorsteht, so frage ich mich, wer dann im Jahr 2030 bei diesem Fachkräftemangel die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zahlt. Die Kosten sind dann eingefahren, und die Beiträge werden entsprechend kleiner werden.

5. Das Konzept, wie es die Mehrheit einmal mehr vorschlägt, würde zu einer klassischen Zweiklassengesellschaft bei den Rentnern führen. Mein Minderheitsantrag nimmt Abstand von dieser künftigen Ungleichbehandlung von Rentnerinnen und Rentnern, die sich bei der künftigen Anpassung der Teuerung noch massiv akzentuieren und verschärfen würde.

All diese Umstände führen dazu, dass die Kosten bei meinem Minderheitsantrag wie bereits erwähnt gemäss den vorliegenden Berechnungen des BSV im Jahre 2030 pro Jahr 600 Millionen Franken tiefer ausfallen werden, als dies beim Modell der Mehrheit der Fall ist. Ich bin der festen Überzeugung, dass das auf lange Sicht hinaus für die nachkommenden Generationen wesentlich besser sein wird.

Wir leisten uns heute die Grosszügigkeit einer Zweiklassen-Rentnergesellschaft und erhöhen die Renten der Zukunft um mindestens 840 Franken pro Jahr, bei den Ehepaarrenten noch massiver. Die Kosten werden langfristiger Natur sein und werden durch die um 0,3 Prozent höheren Lohnabgaben spätestens dann nicht mehr gedeckt werden können, wenn der letzte geburtenstarke Jahrgang in Rente ist. Das ist keine verantwortungsvolle Rentenpolitik, zumal während der kommenden zwanzig Jahre entsprechend gar kein Rentenverlust – ich betone es nochmals: kein einziger Franken Rentenverlust – stattfinden wird. Dieser wird, wie bereits erwähnt, durch den Sicherheitsfonds vollständig ausgeglichen.

Ich ersuche Sie heute, Verantwortung nicht nur für Ihre und unsere eigene Rente, sondern auch für die nächste Generation zu übernehmen und einer zielgerichteten Lösung zum Erfolg zu verhelfen. Sie passen damit dort die Renten an, wo es am dringendsten nötig ist. Die Vertreter der Mehrheit verweigerten sich diesem Lösungsansatz und haben unter dem trügerischen Deckmantel des Rentenausgleichs primär für die

AB 2017 S 112 / BO 2017 E 112

künftigen Rentnerinnen und Rentner – in Klammern gesagt: für die eigenen Renten – geschaut. Es ist eigentlich erstaunlich, dass gerade die politischen Vertreter der Mehrheit sich weigern, die minimalen AHV-Renten wirkungsorientiert anzupassen. Immerhin haben sie in ihren Parteiprogrammen das Soziale fest verankert. Ich jedenfalls werde, wie wohl die meisten in diesem Saal, auf diese Erhöhung nicht angewiesen sein.

Erlauben Sie mir noch eine Schlussbemerkung: Wenn man hier von einem Kompromiss spricht, dann halte ich fest, dass dieser Kompromiss Mitte August 2015 fixfertig war und seither nicht mehr verändert wurde. Kompromiss scheint mir ein bisschen ein grosses Wort zu sein. Man hat sich seit September 2015, als dieser Rat diesen Beschluss das erste Mal gefasst hat, keinen Millimeter mehr bewegt.

Herr Kollege Graber, gestatten Sie mir zu Ihren Händen noch eine Schlussbemerkung: Es kann in einer politischen Debatte immer vorkommen, dass man anderer Meinung ist. Dass Sie dann aber denjenigen, die Ihre Meinung hier nicht teilen, noch eine Moralpredigt halten, halte ich für nicht angebracht.

Keller-Sutter Karin (RL, SG): Die Minderheit II, die ich vertrete – der Kommissionssprecher hat es zwar schon gesagt, aber ich rufe das noch einmal in Erinnerung, damit wir wissen, worüber wir sprechen –, befürwortet das Modell Nationalrat betreffend Ausgestaltung beziehungsweise Kompensation in der ersten und zweiten Säule. Ich habe damit auch gesagt, dass zwischen der Mehrheit des Ständerates und der Minderheit, die ich hier vertrete, keine Differenzen bestehen in Bezug auf die Witwenrente und die Kinderrente und auch in Bezug auf den Interventionsmechanismus.

Der Antrag der Minderheit, den ich vertrete, umfasst demnach den Verzicht auf den Rentenzuschlag von 70 Franken monatlich ausschliesslich für Neurentner sowie die finanzielle Unterstützung der erleichterten Pensionierung von Menschen mit tiefen Einkommen, die früh in den Arbeitsprozess eingestiegen sind, ihr Leben lang hart gearbeitet haben und nie ein hohes Einkommen erwirtschaften konnten. Auch sie sollen vom flexiblen Rentenalter profitieren können: Verluste in der AHV sollen bei ihnen gezielt aufgefangen werden, sodass eben auch sie vom flexiblen Rentenalter profitieren können. Davon profitieren vor allem Frauen, und die Erhöhung des Frauenrentenalters wird damit etwas aufgefangen.

In der zweiten Säule soll der Koordinationsabzug abgeschafft werden, was die tiefen Einkommen und die



Teilzeitarbeit begünstigt und damit ebenfalls den Frauen zugutekommt.

Dann sieht das Modell Nationalrat die Kompensation der Senkung des Umwandlungssatzes während zwanzig Jahren vor. Allfällige Verluste in der zweiten Säule, die aus der Senkung des Umwandlungssatzes resultieren, werden damit in der Übergangsgeneration zwischen 45 und 65 Jahren aufgefangen. Man muss aber hier auch sagen, dass eigentlich nur noch 15 Prozent aller BVG-Versicherten von der Absenkung des Umwandlungssatzes betroffen sind. 85 Prozent aller Versicherten mussten bereits eine Absenkung des Umwandlungssatzes in Kauf nehmen, weil die Pensionskassen ihre Sätze im Überobligatorium bereits abgesenkt haben.

Die Lösung des Nationalrates ist also grosszügig und fängt die Rentenverluste auf; dies zum Sachverhalt, damit klar ist, worüber wir reden. Die Minderheit, die ich vertrete, ist von den Personen her, die ihr angehören, eigentlich identisch mit der Minderheit Kuprecht.

Ich möchte auch noch etwas zur Frage des Kompromisses sagen: Kollege Graber hat gesagt, die Lösung des Ständerates sei ein Kompromiss. Ich muss Ihnen sagen: Ich bin jetzt auch seit 2015 bei diesem Geschäft dabei. Ich habe das nie als Kompromiss empfunden, sondern als Mehrheitsentscheid. Wir waren immer die gleichen Leute in der Minderheit: Damals war Herr Gutzwiller dabei, jetzt sind es Herr Eberle, Herr Kuprecht, Herr Eder, Herr Dittli und ich. Es sind immer die gleichen Leute in der Minderheit.

Ich bedaure es wirklich, dass es uns in den verschiedenen Runden nicht gelungen ist, hier eine Brücke zu bauen. Ich habe das letzte Mal den erleichterten Vorbezug der AHV-Rente bei Tieflohnbezügern vorgeschlagen. Das wurde dann im Nationalrat aufgenommen, aber hier nicht. Ich wollte das als gezieltes sozialpolitisches Korrektiv verstanden haben, anstelle des Rentenzuschlages um 70 Franken. Wir haben letzte Woche wiederum verschiedene Kompromissmodelle diskutiert. Das eine liegt Ihnen als Antrag der Minderheit Kuprecht vor. Ich selbst habe in der Kommission auch noch ein Modell zur Diskussion gebracht, bei dem die Rentenformel etwas angepasst würde und bei dem man, wenn man schon einen AHV-Ausbau will, vom Modell der Giesskanne mit den 70 Franken wegstösse.

So viel zur Frage der Kompromissbereitschaft und zum Brückenbauen. Ich hoffe wirklich, dass sich hier in diesem Geschäft noch etwas bewegt. Eigentlich war das Abstimmungsverhältnis immer gleich: 8 zu 5, 8 zu 5, 8 zu 5 Stimmen.

Wenn wir nochmals etwas auf die Reform zurückblicken, dann sehen wir, dass der Bundesrat ja drei Ziele hatte: erstens die Sicherung der Renten auf heutigem Niveau trotz der demografischen Herausforderung, zweitens die finanzielle Stabilisierung beider Säulen, drittens die Anpassung der Altersvorsorge an die gesellschaftlichen Entwicklungen. Damit sind die Teilzeitarbeit und auch die Verbesserung der Situation von Menschen mit tiefen Einkommen gemeint. Diese Ziele sind meines Erachtens mehrheitsfähig. Der Beschluss des Nationalrates erfüllt aus meiner Sicht diese Zielsetzungen. Damit liegt er auch nahe an oder weitgehend auf der Linie des Bundesrates. Im ganzen Prozess hat sich ja der Nationalrat dem Bundesrat hier angenähert. Ich erlaube mir an dieser Stelle die Frage an Bundesrat Berset, ob der Bundesrat vor der Einigungskonferenz zum Ergebnis der Räte nochmals Stellung nimmt. Er hat ja damals zum Ergebnis des Ständerates Stellung genommen. Aber das Modell, wie es im Nationalrat jetzt eine Mehrheit gefunden hat, wurde meines Wissens von ihm nicht beurteilt. Mich würde interessieren, ob der Bundesrat hier noch eine Wertung vornehmen wird. Immerhin liegt das Ergebnis im Nationalrat näher bei der ursprünglichen Botschaft.

Doch zurück zu den Zielsetzungen: Die Mehrheit des Ständerates hat sich insbesondere mit dem Rentenzuschlag für Neurentner im Umfang von 70 Franken von diesen Zielsetzungen entfernt. Der Rentenzuschlag ist keine Kompensation, sondern ein Ausbau der ersten Säule. Dies gilt mit dem veränderten Modell des Ständerates – dem Sparbeginn bei 25 Jahren und der Übergangsfrist von zwanzig Jahren – erst recht, weil hier zwar jetzt der Kostenunterschied gegenüber dem Nationalrat verringert wird, aber die Übergangsgeneration dann 2 Milliarden Franken mehr kosten wird. Der Rentenzuschlag ist ein Ausbau, denn die Übergangsgeneration wird aus meiner Sicht klar überkompensiert. Sie haben dort beispielsweise Leute, die gar keine zweite Säule haben. Warum muss man etwas kompensieren, wo es gar keine Einbussen gibt? Der Rentenzuschlag wirkt sich auch negativ auf die AHV-Finzen aus; Kollege Kuprecht hat das eindrücklich dargelegt. Wir müssen uns ja bewusst sein, dass sich in den nächsten dreissig Jahren die Zahl der Rentner verdoppeln wird, von 1,5 auf 3 Millionen. Damit ist das Loch in der AHV-Kasse mit der Lösung des Ständerates 2035 eigentlich bereits wieder 6 Milliarden Franken gross. Damit drohen weitere 1,5 Prozent bei der Mehrwertsteuer oder bei den Lohnabzügen, die für die AHV gemacht werden, oder wie auch immer.

Ausgeblendet in diesen ganzen Rechnungen, mit denen man beide Modelle vergleicht, wird auch immer der Bundesanteil. 19,55 Prozent der AHV-Leistungen werden durch die Bundeskasse erbracht. Wenn man den Rentenzuschlag von 70 Franken in der Babyboomer-Generation hat, vergrössert sich natürlich der Beitrag bald auf etwa eine Milliarde Franken. Ihnen, die Sie beispielsweise in der Finanzkommission sitzen, muss ich nicht sagen, dass die stark gebundenen Beiträge in der Bundeskasse immer mehr wachsen. Die Flexibilität



und der Handlungsspielraum für das Parlament werden hier stetig kleiner. Wir sind also hier weit entfernt von der Zielsetzung Sicherung der heutigen Renten. Vielmehr leisten wir uns einen Rentenzuschlag, der auf Kosten der jungen Generation gehen soll.

Besonders schwer wiegt für mich auch die Ungleichbehandlung der heutigen Rentner und der Neurentner. Dass das

AB 2017 S 113 / BO 2017 E 113

Mehrheitskonzept den Rentenzuschlag nur für Neurentner vorsieht, obwohl diese bereits in den Genuss der Kompensation bei der zweiten Säule kommen, ist für mich besonders stossend. Die AHV ist ein Solidaritätswerk. Wer viel einbezahlt, bekommt nicht mehr Rente. Es haben alle die gleichen Leistungen. Diese Gleichbehandlung gibt man mit dem Konzept der Mehrheit auf. Es droht eine Zweiklassen-AHV, das ist nach meinem Empfinden beim Volk noch nicht angekommen. Die heutigen Rentner haben den Eindruck, sie bekämen auch eine höhere AHV. Bei einer Volksabstimmung werden Sie also erklären müssen, warum ein Millionär, der jetzt 65 wird und in Pension geht und über eine gutgefüllte Pensionskasse verfügt, 840 Franken mehr Rente pro Jahr bekommt, während ein bisheriger Rentner, der in der zweiten Säule ein geringeres Alterskapital angespart hat und jeden Franken umdrehen muss, nicht mehr bekommt.

Man muss sehen: Sie argumentieren immer, diese Leute hätten auch keine Absenkung des Umwandlungssatzes hinzunehmen. Aber das ist die Generation, die das BVG aufgebaut hat. Das ist die Generation, die kleine Altersguthaben hatte, die gar nicht die Chance hatte, höhere Pensionskassenrenten zu erzielen. In diesem Rat wurde immer wieder gesagt, die 70 Franken seien nötig, um eine Abstimmung zu gewinnen, ja, es wurde sogar von einem Zückerchen gesprochen. Ich meine, der Rentenzuschlag könnte eher zum Stolperstein werden, zu einem Bumerang. Er verletzt die Gleichbehandlung der Rentnerinnen und Rentner. Ich bin nicht sicher, ob dies vor dem Gleichbehandlungsgebot in unserer Verfassung standhält. In einem Abstimmungskampf dürfte dies sicherlich zu einer zentralen Frage werden.

Es gibt aber noch andere Aspekte, die stossend sind, zum Beispiel eben die Tatsache, dass die Jungen diesen Zuschlag über Mehrwertsteuer- und Lohnprozente finanzieren müssen, ohne dass sie sicher sind, in den Genuss künftiger Leistungen zu kommen. Das Vertrauen der Jungen ist ja nicht gerade gross. Oder auch bei den Frauen: Mit der Anhebung des Frauenrentenalters leisten die Frauen einen Sanierungsbeitrag von 1,2 Milliarden Franken, und bereits 2030 kostet der Rentenzuschlag 1,4 Milliarden Franken. Auch das ist aus meiner Sicht stossend.

Last, but not least hat das Volk die "AHV plus"-Initiative deutlich abgelehnt. Damit hat es klar gesagt, dass es keinen AHV-Ausbau will, wenn die finanzielle Lage schwierig ist. Das Volk hat verstanden, dass es einen Zusammenhang gibt zwischen der Demografie und der Entwicklung der Finanzen in der AHV. Wie die geplante Zweiklassen-AHV bei den älteren Stimmberechtigten, also den heutigen Rentnern, ankommt, die sie über die Mehrwertsteuer mitfinanzieren, darüber möchte ich heute nicht spekulieren, das werden wir in einer allfälligen Abstimmung sehen.

Für mich gilt folgendes Fazit: Beide Reformvarianten verteuern den Faktor Arbeit. Dazu muss man stehen. Beide kosten Lohnprozente, beide kosten Mehrwertsteuerprozente. Ohne das ist eine Reform nicht zu haben. Die Nationalratsvariante ist jedoch günstiger, und das Modell – das werde ich, nachdem das bestritten wurde, gerade noch ausführen – schneidet für Tieflohnbezüger und Teilzeitarbeitende besser als die Variante Ständerat ab; dies trotz Rentenzuschlag, weil eben die Renten bis ans Lebensende bezahlt werden.

Ich habe hier zwei Beispiele. Ich möchte keinen Zahlensalat machen. Nehmen Sie eine Coiffeuse mit 4000 Franken Monatseinkommen. Sie bezahlt zwar 18 Franken mehr pro Monat als bei der Variante Ständerat, erhält aber auch lebenslang 86 Franken Rente pro Monat mehr. Oder nehmen Sie einen Landwirt mit 45 000 Franken Jahreseinkommen. Er zahlt 10 Franken mehr pro Monat als beim Ständerat, erhält aber auch, solange er lebt, eine Rente, die 110 Franken mehr beträgt. Das ist doch auch eine Zielsetzung. Natürlich kostet das mehr. Aber man verbessert eigentlich gerade mit der Abschaffung des Koordinationsabzuges das Renteneinkommen bei tieferen Einkommen, weil die BVG-Rente dann eben höher ist. Menschen mit tiefen Einkommen, Teilzeitarbeitende und vor allem auch die Frauen fahren deshalb mit dem Modell Nationalrat besser.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung, nachdem Kollege Graber gesagt hat, das Modell sei nicht KMU-freundlich. Ich bin eine Gewerblertochter. Sie können sich also vorstellen, dass ich das genau angeschaut habe. Die Abschaffung des Koordinationsabzuges ist – deshalb hat sich hier wahrscheinlich auch der Gewerbeverband etwas bewegt – natürlich ein geringerer Aufwand. Von der Bürokratie her ist es weniger Aufwand, einen Koordinationsabzug abzuschaffen, als beim BVG in verschiedenen Zonen rechnen zu müssen. Das ist viel komplizierter. Dann muss man auch sagen, dass die Kompensationsmassnahmen gemäss Nationalrat



2,55 Milliarden Franken pro Jahr und gemäss Ständerat 3 Milliarden Franken pro Jahr kosten. Das heisst also, dass die Lohnnebenkosten beim Modell des Ständerates doch beträchtlich höher sind.

Ich habe diese Beispiele, die genannt wurden, das Beispiel bezogen auf die Landwirtschaft und auch das Beispiel, das Bundesrat Berset offenbar im Nationalrat gebracht hat, auch angeschaut. Der Bauernpräsident, Nationalrat Ritter, hat ja geltend gemacht, er hätte eine Steigerung des Beitragsvolumens um 67 Prozent bei Agrisano errechnet. Aber hier wird der Status quo mit dem Modell des Nationalrates verglichen, hier werden nicht zwei Modelle verglichen. Den Status quo wird es aber nie mehr geben, das ist ja logisch. Das ist also Äpfel mit Birnen verglichen, wenn wir bei der Landwirtschaft bleiben. Auch das Beispiel, das Sie, Herr Graber, gewählt haben und das von Bundesrat Berset auch im Nationalrat ausgeführt wurde, das Beispiel mit diesem Transportunternehmen, ist für mich nicht ganz transparent. Man hat hier offensichtlich ein Beispiel gewählt, das bezüglich Altersstruktur beim Modell Nationalrat etwas ungünstig ist, und man hat irgendwie suggeriert, die Differenz gelte pro Mitarbeiter, obwohl das eigentlich die Gesamtlohnsumme war – für mich ist das hier nicht wirklich nachvollziehbar.

Fakt ist, dass tiefe Einkommen und Teilzeitarbeitende eine höhere Rente bekommen. Sie bezahlen mehr, aber sie haben bis ans Lebensende auch eine höhere Rente. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass auch zahlreiche Frauenorganisationen die Abschaffung des Koordinationsabzuges unterstützen. Das Konzept Nationalrat ist aus meiner Sicht fair und gerecht und verdient Unterstützung.

Rechsteiner Paul (S, SG): Wir haben jetzt in dieser Debatte, bei der Behandlung der vielleicht wichtigsten Vorlage seit vielen Jahren, viele Punkte bereinigt. Der Kommissionssprecher hat es dargelegt: Bei der Frage der Hinterlassenenrenten ist die Kommission des Ständerates und war bisher auch der Ständerat einstimmig. Beim sogenannten Interventionsmechanismus, also der vom Nationalrat beschlossenen Rentenaltererhöhung auf 67 Jahre mit einem Automatismus, ist die Kommission einstimmig dagegen, bisher war auch der Rat einstimmig dagegen. Bezüglich der Mehrwertsteuererhöhung, auch das ist zu Recht unterstrichen worden, ist 1 Prozent unbestritten, wenn wir davon absehen, dass die Minderheit I (Kuprecht) 1,2 Prozent Mehrwertsteuererhöhung vorschlägt. Das ist mehr, aber das hängt mit ihrem Modell zusammen.

Wir sind jetzt hier bei den Ausgleichsmassnahmen, beim zentralen Punkt der Vorlagen. Es ist der Punkt, der über das Schicksal der Vorlagen insgesamt entscheiden wird, und insgesamt wird er auch die Volksabstimmung entscheiden, denn es ist die Volksabstimmung, die am Schluss massgebend ist, nicht einfach die Behandlung hier in den Räten. Wir haben hier verschiedene Varianten. Die Ständeratslösung und das, was Ihnen die Mehrheit erneut vorschlägt, ist ein Mix von Kompensationsmassnahmen im BVG, verbunden mit einem AHV-Zuschlag für Neurentner; es sind 70 Franken pro Monat oder 840 Franken pro Jahr für Einzelpersonen und bis zu 2712 Franken pro Jahr für Ehepaare dank der Anhebung des Plafonds von 150 auf 155 Prozent. Der Nationalrat hat demgegenüber für den Ausgleich auf das BVG und nur auf das BVG gesetzt. Nachdem seine Kommission ursprünglich völlig anders unterwegs war, hat sie ein Modell gewählt und beschlossen, welches das Kompensationsziel erreicht – das ist zuzugestehen –, dies aber doch mit einem ganz anderen und viel schlechteren Preis-Leistungs-Verhältnis als die Ständeratslösung.

AB 2017 S 114 / BO 2017 E 114

Es kann einfach nicht dementiert werden – das zeigen jenen, die sich damit befassen, die Zahlen –, dass enorme, man müsste sogar sagen, teilweise mörderische Beiträge im BVG für die tieferen und die tiefen mittleren Einkommen geschuldet wären und bezahlt werden müssten für Leistungen, die ein Kompensationsziel erreichen. Schauen Sie auch das Kompensationsziel noch an: Wegen der Kompensation ist die Ständeratslösung – das, was Ihnen die Kommissionsmehrheit vorschlägt – überall besser als das, was Ihnen der Nationalrat vorschlägt. Das zeigen die Zahlen. Betrachtet man die Beiträge, die dafür bezahlt werden müssen, dann muss man sagen, das Preis-Leistungs-Verhältnis ist hier beim Beschluss des Ständerates mit dem Mix zwischen AHV und BVG viel besser. Betroffen durch diese enormen Zusatzbeiträge wären die Versicherten in den gewerblichen Branchen mit tieferen oder mit tiefen mittleren Löhnen. Über die vom Kommissionssprecher hinaus genannten gewerblichen Branchen fällt auf – ich wäre dem Bundesrat dankbar, wenn er auch dazu noch etwas sagen würde –, dass vor allem der Detailhandel zu den hauptbetroffenen Gruppen gehört. Meine Vorrednerin ist ja Präsidentin eines Branchenverbandes. Der Detailhandel gehört zu den am stärksten betroffenen Branchen. Es sind ja hier nun nicht nur die Grossverteiler betroffen, sondern auch viele mittlere Unternehmen, die sonst schon zu kämpfen haben. Die Versicherten in diesen Branchen, aber auch die Arbeitgeber in diesen Branchen wären sehr stark betroffen.

Das Modell mit dem Mix zwischen AHV und BVG, wie es die Mehrheit der Ständeratskommission vorschlägt und wie es der Ständerat seit 2015 immer wieder nach Prüfung beschlossen hat, bleibt somit überlegen. Das



Modell ist gerade für die Frauen und gerade für die Teilzeitbeschäftigten viel besser. Hier muss man dem Nationalrat aber durchaus attestieren, dass er einen Beitrag dazu geleistet hat. Die Vorlage ist inzwischen so ausgestaltet, dass die Teilzeitbeschäftigten jetzt viel besser abgedeckt sind. Sie sind aber dann viel besser abgedeckt, wenn auch die AHV mitwirkt.

Ich gebe Ihnen dazu ein Beispiel: Heute sind 500 000 Frauen erwerbstätig, aber wegen des heutigen Koordinationsabzuges nicht im BVG versichert – eine halbe Million Frauen. Sie bekommen in Zukunft, wenn sie pensioniert werden, dank dem neuen AHV-Zuschlag auf einen Schlag sofort 840 Franken mehr pro Jahr und bis zu 2700 Franken mehr, wenn sie verheiratet sind. Diese AHV-Renten und diesen Unterschied muss man sehen; das ist wichtig, wenn man die Modelle gegenüber den Ausführungen der Vorredner und der Vorrednerin bewertet. Die AHV-Renten fliessen sofort mit der Pensionierung, während man beim BVG 40 Jahre für eine ganze Rente braucht; es braucht einen Ansparprozess von 40 Jahren, sonst erreicht man diese Rente nicht. In diesem Sinne hat die AHV eine Reihe von Vorteilen, gerade auch, wenn man berücksichtigt, dass die Leistungen bei der AHV sofort wirksam werden.

Damit ist dieses Mischmodell von BVG und AHV des Ständerates für die Frauen weit besser als das Nationalratsmodell.

Es ist nun durchaus so – das zu Kollege Kuprecht –, dass die Ständeratskommission sich bewegt und aufgrund der Beratungen das Modell in Teilen angepasst, man kann auch sagen, optimiert hat. In diesem Sinne hat sie das Modell des Nationalrates und das Ergebnis seiner Beratungen im Einzelnen durchaus geprüft. Erstens wird der Sparprozess verlegt: Er beginnt erst bei 25 Jahren; das wird zu entsprechenden Ersparnissen führen, auch in den betroffenen Branchen.

Der zweite Punkt, der nicht vernachlässigt werden darf, ist, dass die Ständeratskommission Ihnen vorschlägt, sich bei der Übergangsgeneration dem Nationalrat anzuschliessen, mit der Garantie für die Übergangsgeneration von zwanzig Jahren. Das würde bedeuten, dass die Absicherung über den Sicherheitsfonds für alle wirkt, die bei Inkrafttreten 45-jährig sind, also bereits für alle heute 43-Jährigen: Für sie wird der AHV-Zuschlag damit zu einer realen Kompensation der Nachteile.

Das gilt erstens, was die Frauen betrifft, für die Heraufsetzung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre. Aber über die Frauen hinaus gilt das auch für die Ehepaare. Es betrifft dann bei den Ehepaarrenten natürlich im Ergebnis beide. Zweitens ist es eine Kompensation für die flächendeckend sinkenden Renten im Überobligatorium, also für den grössten Teil der künftigen Rentner, was wegen der Verteilung vor allem die Männer betrifft und die Ehepaare. Es ist schwer verständlich, muss ich sagen, dass der Antrag der Minderheit Kuprecht sich gegen diese Verbesserung für die Übergangsgeneration, für die 45- bis 49-Jährigen, ausspricht. Schon das allein wäre ein Grund für die Ablehnung. Die Kommission schlägt hier zu Recht vor, sich dem Nationalrat anzuschliessen und die Absicherung für die Übergangsgeneration in diesem Sinne über das BVG zu verbessern.

Zu würdigen ist, dass diese Minderheit etwas über die AHV tun will. Das ist auch bei der Minderheit II (Keller-Sutter) zu würdigen, auch wenn es dort in einem ganz bescheidenen Ausmass vorgesehen ist. Man muss aber sagen, wenn man etwas über die AHV tun will, dann muss man etwas tun, was für eine Rentenreform auch tauglich ist und was den Leuten auch effektiv etwas bringt. Wenn man jetzt die Modelle anschaut, dann muss man zum Modell der Minderheit II bezüglich der Frühpensionierung, das auch der Nationalrat beschlossen hat, sagen, dass wir das ja hier drin schon in extenso behandelt haben. Es bringt nur den tiefsten Einkommen etwas und ist eine schlechtere Lösung als jene des Ständerates. Die Lösung des Ständerates bringt gerade den tieferen Einkommen einen Rentenzuschlag, und zwar für das ganze Leben in der Rentnerphase und nicht nur für ein paar wenige Jahre der Frühpensionierung. Es ist ein Modell, das allen etwas bringt, vor allem auch jenen mit mittleren Einkommen.

Beim Modell Kuprecht mag es auf den ersten Blick gut tönen, dass die Mindestrente generell um 450 Franken erhöht wird. Es ist aber leider nicht tauglich für die Lösung der Rentenprobleme der Bevölkerung. Ich bitte den Bundesrat, diesen Punkt darzulegen. Inzwischen konnte man jetzt sicher auch ermitteln, wie sich die Renten zahlenmässig verteilen.

Schon in der Kommission war aber klar, dass der Mix bei den Kleinrenten so ist, dass der Effekt schwergewichtig eine Ersparnis bei den Ergänzungsleistungen ist. Die Ergänzungsleistungen werden uns ja noch ausgiebig beschäftigen. Jetzt aber hier bei der Reform der Altersvorsorge eine Variante zu bringen, die im Wesentlichen den Kantonen, über Einsparungen bei den Ergänzungsleistungen, etwas bringt, den Versicherten aber null und nichts bringt, ist keine Lösung in dieser Vorsorgereform.

Ein bedeutender Teil der Kleinrenten, auch das ist an sich eine bekannte Tatsache, sind zudem jene von Migrantinnen und Migranten, die nur kurz in der Schweiz gearbeitet haben und nicht mehr in der Schweiz sind. Es wäre interessant, hier die konkreten Zahlen zu hören.

Der Hauptnachteil des Modells Kuprecht ist aber der folgende: Wenn eine Rentenverbesserung bei der AHV



letztlich nur Leuten zugutekommt, die vielleicht maximal 3500 Franken im Monat verdienen, muss man sich vorstellen, was das für alle Einkommen über 3500 Franken bedeutet. Die Konsequenz ist ja, dass sie leer ausgehen. Für diese Einkommen bedeutet das Modell letztlich massive Rentenverluste. Wenn Sie die Tabellen anschauen, sehen Sie bei einem Vergleich, dass es genau so ist. Für diese Einkommen bedeutet der Antrag der Minderheit Kuprecht Rentenverluste durch die Absenkung des Umwandlungssatzes in Kombination mit einer ungenügenden Ausgleichslösung. Ich bitte Sie, sich die Tabellen anzuschauen, die Sie verteilt erhalten haben. Es geht da um Rentenverluste, die mit Sicherheit nicht akzeptiert würden, die für die Leute mit tieferen oder mittleren Einkommen nicht akzeptierbar sind. Diese Lösung würde sicher auch in einer Volksabstimmung nicht bestehen.

Herr Kuprecht – das ist dargelegt worden – hat das Modell, das er jetzt als Minderheit vertritt, gewissermassen während der laufenden Kommissionssitzung entwickelt. Diese Improvisation sieht man dem Modell halt auch an. Es ist gut gemeint und positiv, wenn Herr Kuprecht bei der AHV etwas bewegen will, wenn er die AHV-Renten verbessern will. Das rechne ich ihm hoch an, das ist in diesem Sinne auch neu. Es mag gut gemeint sein, aber tauglich für die Lösung der Probleme

AB 2017 S 115 / BO 2017 E 115

zukünftiger Rentnerinnen und Rentner, die sich mit dieser Reform der Altersvorsorge stellen, ist das Modell nicht.

Ich möchte hier nur unterstreichen, was bereits der Kommissionssprecher gesagt hat: Das Rentenmodell des Ständerates ist sorgfältig erarbeitet worden. Es hat den Härtestest all dieser Debatten überstanden. Es ist immer wieder auf den Prüfstand gestellt worden, und zwar in Bezug auf die Leistungen wie auch in Bezug auf die Kosten, die es zur Folge hat. Ich meine, dass gerade dieses Modell mit einem fixen Zuschlag eben immer mehr seine Überlegenheit bewiesen hat. Es ist kein Geheimnis, ich selber hätte mir einen höheren Zuschlag gewünscht. Aber der Zuschlag des ständerätlichen Modells ist wirksam. Weil es ein fixer Zuschlag ist, wirkt er bei den tieferen Einkommen eben proportional mehr als bei den höheren Einkommen. Er ist sozialpolitisch gerecht und macht die AHV noch einmal etwas sozialer, als sie es ohnehin schon ist. Das ist etwas Positives. Ebenso kann bzw. muss man bei den Ehepaarrenten – auch das ist ja lange und gut überlegt worden, das Modell ist sorgfältig entwickelt worden – die Anhebung des Plafonds mit der gewandelten sozialen Realität begründen, mit der zunehmenden Erwerbstätigkeit der Frauen, die ja sowieso die grösste Veränderung in der Erwerbsarbeitswelt ist. Die Anhebung des Plafonds trägt dieser Entwicklung, die an sich positiv ist, eben auch Rechnung.

Bei knappen Mitteln ist das Modell kostenmässig optimiert worden. Wenn man mehr hätte investieren wollen, hätte man noch bessere Modelle mit einem höheren Zuschlag entwickeln können. Aber angesichts gegebener knapper Mittel ist es so, dass dieses Modell des Ständerates sozialpolitisch das optimale ist. Man darf nicht vergessen, am Schluss, wenn es um die Kompromissuche geht, dass das Modell des Ständerates bereits ein Kompromiss ist, der an die Grenze geht. Mit dieser Vorlage – das ist und bleibt so, auch wenn hier keine Differenzen zwischen den Räten mehr bestehen – mutet man den Betroffenen viel zu. Die Anhebung des Frauenrentenalters von 64 auf 65 ist ein harter Brocken. Auch die Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent ist Teil dieser Vorlage. Es braucht handfeste Gründe, wenn am Schluss eine Mehrheit der Bevölkerung überzeugt werden soll, dieser Vorlage zuzustimmen. Die Bevölkerung wird dann überzeugt sein, wenn die Vorteile die Nachteile überwiegen. Das ist mit dem Modell des Ständerates der Fall, während mit dem Modell des Nationalrates das nicht gegeben ist. Das ist am Schluss für die Vorlage entscheidend. Es braucht am Schluss Vorteile für die Bevölkerung.

Ich äussere mich noch zu einem Punkt, weil dieser in den Voten der Vorrednerin und des Vorredners sehr prominent aufgenommen worden ist, zur Situation der heutigen Rentnerinnen und Rentner: Ich bitte Sie, sich daran zu erinnern, dass es bei der ersten Lesung einen Antrag gab, auch für die heutigen Rentnerinnen und Rentner einen Rentenzuschlag vorzusehen. Dieser Antrag stammte von mir, ich hatte einen entsprechenden Minderheitsantrag gestellt. Sowohl Frau Kollegin Keller-Sutter wie auch Herr Kollege Kuprecht haben ihn abgelehnt.

Wenn man die Bilanz für die heutigen Rentnerinnen und Rentner zieht, muss man aber eben auch sagen: Diese Bilanz ist unter dem Strich positiv. Wir haben in der Kommission den Antrag des Bundesrates verworfen, der den Mischindex mit einem Interventionsmechanismus infrage gestellt hätte. Das haben jetzt auch die Räte getan; das war auch eine Leistung des Ständerates. Dieser Antrag ist ausser Abschied und Traktanden gefallen. Wir haben es hier einstimmig abgelehnt, in die Renten der heutigen Rentnerinnen und Rentner einzugreifen. Die Renten der heutigen Rentnerinnen und Rentner sind gesichert. Sie sind vor allem auch gesichert – das ist ganz entscheidend –, wenn wir eine solide Zusatzfinanzierung für die demografische Entwicklung vorsehen.



Man muss gegenüber den Vorrednern unterstreichen: Die Mehrleistung des Ständeratsmodells mit dem AHV-Rentenzuschlag wird über Lohnpromille finanziert. Die Mehrleistung wird nicht von den heutigen Rentnerinnen und Rentnern finanziert, sondern mit Lohnpromillen. Diese kommen viel günstiger als die Lohnprozente im BVG-Bereich nach dem Nationalratsmodell. Die zusätzlichen Mehrwertsteuerprozente finanzieren die Zunahme der Zahl der Rentnerinnen und Rentner, die demografische Entwicklung. Insgesamt, auch mit Blick auf die heutigen Rentnerinnen und Rentner, ist die Vorlage gemäss Ständeratsmodell, wenn sie so bleibt, positiv, weil sie die heutigen Renten sichert.

Ettlin Erich (C, OW): Ich möchte noch einen Punkt betonen: Herr Kuprecht hat gesagt, das Brückenbauen würde von der Kommissionsmehrheit verhindert, man habe sich keinen Millimeter weit bewegt. Das ist natürlich nicht so. Ich glaube, dass das Kollege Rechsteiner jetzt auch gezeigt hat.

Ich möchte auch auf einen Punkt aufmerksam machen, bei dem wir uns wirklich bewegt haben: Es ist der Punkt, dass man den Sparprozess im BVG mit 25 Jahren beginnen lässt. Man muss sich auch einmal wieder die Kennzahlen vor Augen führen; jetzt wird alles vermischt. Der Sparprozess im BVG ist obligatorisch. Jeder muss einbezahlen, wenn er von den obligatorischen Kennzahlen erfasst wird – ab 25 Jahren; in der alten Version des Ständerates war es ab 21 Jahren. Das beginnt gemäss Ständeratslösung aber erst, wenn man einen Jahreslohn von 21 150 Franken hat. Heute beginnt es bei einem Lohn über 24 000 Franken. Das heisst, die Abschaffung des Koordinationsabzuges oder die Reduktion des Koordinationsabzuges ändert für die Leute, die weniger als 21 150 Franken verdienen, nichts. Sie sind nicht im Obligatorium, sie sind auf die AHV angewiesen.

Ihre Kommission hat sich wirklich auch bewegt. Heute ist es so, dass der Sparprozess mit 25 Jahren beginnt. In der Lösung des Ständerates waren 21 Jahre vorgesehen, der Nationalrat hat 25 Jahre vorgesehen. Wir haben das im Rahmen der Beratung in Ihrer Kommission jetzt auch vorgeschlagen. Ich möchte Ihnen dazu auch noch schnell die Begründung liefern: Erstens haben wir so eine Differenz weniger zum Nationalrat, und zweitens ist es ein Entgegenkommen gegenüber den anderen Modellen. Ich muss auch persönlich sagen, dass ich das vertreten habe, weil ich sehe, dass viele junge Leute zwischen 21 und 25 Jahren nicht ans Sparen denken, sie möchten den Einstieg ins Berufsleben schaffen. Das ist viel wichtiger, als wenn man hier ein paar Prozente wegnimmt. Wir können es drehen und wenden, wie wir wollen: Hier zu sparen, um die Rente zu verbessern, heisst, dass man etwas vom Lohn abzieht. Die Betroffenen haben dann weniger in der Tasche. In dieser Phase zwischen 21 und 25 Jahren sind viele im Studium, es sind Leute im Praktikum – ich sage, die "Generation Praktikum" ist unterwegs –, sie wollen Arbeit und möglichst viel netto in der Tasche haben. Sie denken noch nicht daran, dass es dann einmal eine höhere Rente geben würde.

Wir haben auch die statistischen Zahlen gesehen. Es sind in dieser Phase auch nicht viele Leute betroffen, die heute im Obligatorium sind. Die Absenkung des Anfangsalters ist mit zusätzlichen Kosten verbunden; Herr Rechsteiner hat es gesagt. Das sind Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkosten. Das verteuert also die Löhne, auch für die Unternehmer, die solche jungen Leute anstellen. In dem Sinne ist es auch gut, wenn man diese Teuerung hier noch nicht macht. Es führt auch zu Vermeidungsstrategien, weil der Einstiegslohn ja bei 21 150 Franken ist. Man versucht dann vielleicht gerade in dieser Zeit, tiefere Löhne anzubieten, damit man nicht ins Obligatorium kommt. Wie gesagt, hier ist der Einstieg ins Berufsleben wichtiger als das Sparen fürs Alter. Der Spareffekt ist auch nicht so gross, die Wirkung auf die Rente auch nicht. Wenn man einen guten Einstieg in den Beruf gefunden hat, kann man es später hoffentlich auch nachholen und die Rente in der zweiten Säule verbessern.

Bezüglich des Schwelleneffekts wurde gesagt, ja, aber wenn man mit 25 einsteige, dann seien es bei unserem Modell, beim Ständeratsmodell, 7 Prozent. Es seien also nicht 5 Prozent, wie wir sie für die Altersstufe zwischen 21 und 24 vorgesehen haben. Das ist klar, es gibt einen Schwelleneffekt – wir haben sowieso einen Schwelleneffekt. Irgendwann steigt man ein, und dann hat man einen Abzug. Ob dieser jetzt mit 21 oder mit 25 Jahren kommt, tut dann nicht mehr viel zur Sache.

Lassen Sie mich noch zur Diskussion betreffend die 70 Franken etwas sagen. Natürlich, wir haben es schon mehrmals

AB 2017 S 116 / BO 2017 E 116

gesagt, Schönheitspreise gewinnen wir damit nicht. Aber es geht auch hier darum, dass wir ein Paket haben, das wir vor dem Volk vertreten können. Wir können es drehen und wenden, wie wir wollen – am Schluss müssen wir das Geld von irgendwoher nehmen. Wenn wir rein in der zweiten Säule bleiben, nehmen wir es vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer und sagen den Leuten: "Baut doch eure Rente selber auf, macht das doch selber, zahlt halt frühzeitig ein, dann habt ihr auch eine höhere Rente." Mit der Vermischung beider Systeme ist



man zwar nicht mehr in der reinen Lehre, aber man hat dann mit dem Umlageverfahren der AHV, wo die einen für die anderen und höhere Einkommen für die tieferen einzahlen, einen Ausgleich zum System, bei dem man sagt: "Du musst selber für dich ansparen, schau für dich selber, dann schaut auch Gott für dich" – umgekehrt gesagt. Aber im Umlageverfahren gibt es eine Vermischung der Systeme, die sozial ist. Jetzt kann man sagen, ja, das sei eine Art Steuer für die höheren Einkommen. Aber gerade das schlägt man dann dem Volk ja vor. Im Kapitaldeckungsverfahren in der zweiten Säule zahlt man nur für sich selber ein.

Die 70 Franken wirken natürlich unten mehr als oben, weil sie in Prozenten – ich bin jetzt bei den Prozenten; ich weiss, Kollege Kuprecht sagt mit einem gewissen Recht, dass man nicht von Prozenten, sondern von Franken lebt – für die Minimalrenten mehr als für die Maximalrenten sind. Bezahlt wird das natürlich von den höheren Einkommen.

Ich muss einfach Folgendes sagen: Für meinen Kanton – Gott sei es geklagt, wir sind ein Kanton mit tiefen Einkommen – ist die Version des Ständerates besser; wir haben in der Kommission nämlich Berechnungen gesehen. Die Einkommensmillionäre zahlen im Modell des Ständerates halt einfach mehr ins System und kriegen weniger. Da wir mit tiefen und wenig hohen Einkommen gesegnet sind, ist dieses Modell für meine Region sicherlich gut. Es ist meines Erachtens aber auch einfach für die tieferen Einkommen gut. Die Beispiele, die uns hier gezeigt worden sind, zeigen das deutlich auf. Die KMU-Wirtschaft hat Vorteile, weil die Verbesserung bei der zweiten Säule halt Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedeutet.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen schon auch, das Modell der Mehrheit Ihrer Kommission anzunehmen, bei dem wir jetzt Anpassungen gemacht haben, mit diesem Entgegenkommen bei der Übergangszeit und beim Einstiegsalter von 25 Jahren.

Stöckli Hans (S, BE): Zuerst ein Wort zu meiner persönlichen Betroffenheit: Ich werde in einem Monat das AHV-Alter erreichen und, das kann ich hier ohne Weiteres sagen, dementsprechend nicht betroffen sein von der Lösung, die wir jetzt erkämpfen. Auch wenn ich die AHV aufschieben würde, würde es nichts nützen. Ich bin also sehr unverdächtig, wenn ich mich für diese 70-Franken-Lösung einsetze.

Ich bin etwas erstaunt darüber, dass man die AHV nicht ihrer Bedeutung entsprechend würdigt. Gerade Sie, Frau Keller-Sutter, müssten doch eigentlich stolz sein, dass 1947 ein Bundesrat Ihrer Partei, Herr Stampfli, die AHV im Volk verankern konnte, notabene gegen – das spielt vielleicht heute noch eine gewisse Rolle – die Haltung des Arbeitgeberverbandes. Man hat den Eindruck, dass die Einstellung zur AHV nach wie vor nicht problemlos ist. Es ist ja wirklich erstaunlich, dass seit 1975 die AHV-Beiträge unverändert geblieben sind. Wir bezahlen seit 42 Jahren je 4,2 Prozent Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Zum Vergleich: In der zweiten Säule haben sich die Beiträge in den letzten Jahren verdoppelt. Man gibt im Schnitt, das ist noch schwieriger, über 19 Prozent an die zweite Säule. Da bin ich schon erstaunt, welches Vertrauen man in die zweite Säule hat und wie wenig Vertrauen in die erste Säule; insbesondere wenn man, wie ich bei Herrn Hug gelesen habe, jetzt sogar einen Umwandlungssatz von unter 5 Prozent anstrebt. Das heisst, dass man, ohne Berücksichtigung der Zinsen, weniger kriegt, als man bezahlt hat. Trotzdem setzen Sie, Frau Keller-Sutter, alles auf die Karte zweite Säule. Das verstehe ich nicht ganz, insbesondere unter Berücksichtigung der Erfahrung, die wir leider im Verlaufe der Zeit machen mussten.

Erfreulich ist, dass natürlich auch Ihr jetziger Minderheitsantrag in gewissen Punkten gegenüber der Lösung des Nationalrates Verbesserungen enthält, insbesondere eben wegen dem Mehrwertsteuerprozent. Das Problem ist nur, dass Ihr Lösungsvorschlag für die kleinen und mittleren Einkommen sehr teuer ist. Die Beiträge, welche zusätzlich auch über die zweite Säule bezahlt werden müssen, um die gleiche Leistung zu kriegen, werden gegenüber unserer Lösung fast verdoppelt; der Kommissionssprecher hat sogar die Prozentsätze erwähnt. Am Ende des Tages, im Jahr 2035, sind dann 11 Milliarden Franken weniger im Ausgleichsfonds. Das, liebe Frau Keller-Sutter, ist nicht die Lösung, die wir anstreben müssen.

Sehr erfreut bin ich natürlich auch über die Versuche von Kollege Kuprecht, die beiden Säulen gemeinsam zu betrachten, die Begehrlichkeiten gegenüber der anderen Säule auch in Zahlen auszudrücken. Das spricht für die Übungsanlage, welche Herr Bundesrat Berset ermöglicht hat. Ich denke, es wächst immer mehr die Einsicht, dass es klug war, den Stier bei beiden Hörnern zu packen und eben eine Lösung zu bringen, die sich auf das Geld im Portemonnaie bezieht und nicht die erste und die zweite Säule wie verschiedene Währungen behandelt. Das Problem ist nur, Herr Kuprecht, Ihr Lösungsvorschlag ist sehr teuer. Wenn ich zurückdenke an die Diskussion – vorgeschlagen wurden 2 Prozent, 1,5 Prozent, 1 Prozent Mehrwertsteuer, null Prozent von gewissen Kreisen, dann knapp 0,5, jetzt 0,6 Prozent –, frage ich mich, wie Sie, Herr Kuprecht, Ihren Leuten verkaufen wollen, dass jetzt 1,2 Prozent Mehrwertsteuer dafür bezahlt werden müssen, und zwar früher als geplant. Obwohl mit dieser Lösung die Minimalrenten angepasst würden, würden dann Leute – jetzt kommen wir zur Kehrseite der Medaille, Herr Kuprecht –, die ein Einkommen von über 55 000 Franken haben, das



ist zum Glück die Mehrheit, durchwegs massiv schlechtergestellt. Ihr Antrag, der teuer ist, würde dann einer grossen Zahl von Personen – über 88 Prozent – weniger Rente bringen.

Sie werden auch erklären müssen, weshalb man mehr bezahlt, ohne dass eine Kompensation erfolgt. Ich habe den Eindruck, dass man alles versucht und bereit ist, fast jeden Preis zu bezahlen, nur um nicht bei der AHV diesen Schritt zu machen, diese Erhöhung der AHV-Beiträge um 0,3 bzw. zweimal 0,15 Prozent, also von 8,4 auf 8,7 – und das nach 42 Jahren.

Die Lösung der Mehrheit der ständerätlichen Kommission hat die Prüfung bestanden. Sie hat keine negativen Auswirkungen, wie man gemeinhin darzulegen versucht, und sie berücksichtigt beide Säulen und beide Beitragsmöglichkeiten angemessen. Ausserdem – und das ist eigentlich das Wichtigste – erreicht sie ihr Ziel, nämlich im Jahre 2030 einen Fondsbestand von über 100 Prozent, wobei auch im Jahre 2035 die Situation noch erheblich besser ist als bei den beiden Minderheitsanträgen.

Ich empfehle Ihnen dementsprechend, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Ich möchte Bezug nehmen auf das Votum von Kollegin Keller-Sutter, welche die Gespräche mit der Bevölkerung angesprochen hat. Es ist tatsächlich so, dass es nicht einfach ist, diese ganze Reform der Bevölkerung im Gespräch zu erklären. Man hat auch nicht immer die Statistiken dabei, aus denen vorhin Kollege Stöckli zitiert hat und welche eben eindrücklich zeigen, dass es auch aus Effizienzgründen richtig ist, mit der Mehrheit zu stimmen.

Ihre Konklusion – Sie sagen, es gebe heutige Rentnerinnen und Rentner, die nicht verstehen, warum sie nicht vom Zuschlag profitieren – teile ich aber nicht, Frau Keller-Sutter. Meine Gespräche zeigen etwas anderes. Wenn die heutigen Rentnerinnen und Rentner die Frage stellen, warum denn sie keinen Zuschlag erhalten, dann ist es unsere Aufgabe zu erklären, welches Ziel wir mit dieser Reform verfolgen: Es gibt nämlich für künftige Rentnerinnen und Rentner massive Einbussen, und wir wollen und müssen diese Einbussen für die künftigen Rentnerinnen und Rentner kompensieren, um das Leistungsniveau zu erhalten. Das ist eine Botschaft, die dann doch relativ einfach ist und gemäss meiner Erfahrung auch verstanden wird.

AB 2017 S 117 / BO 2017 E 117

Natürlich gibt es heutige Rentnerinnen und Rentner, die zu Recht darauf aufmerksam machen, dass sie in einer schwierigen Situation sind, dass sie, wie Sie, Frau Keller-Sutter, gesagt haben, den Franken zwei-, dreimal umdrehen müssen, bevor sie ihn ausgeben können. Für diese Problematik, für diese Situation gab es beispielsweise die "AHV plus"-Initiative, welche eben auch in den heutigen Situationen für Verbesserungen bei der AHV-Rente gesorgt hätte. Sie haben diese Initiative ja nicht unterstützt. Wenn es in diese Richtung neue Vorstösse von Ihnen gäbe, könnten wir sicher darüber reden.

In der jetzigen Reform aber geht es darum – das ist eine grosse Aufgabe –, das Leistungsniveau zu sichern. Wie es vorhin von Kollege Paul Rechsteiner erwähnt wurde, hat auch für die aktuellen Rentnerinnen und Rentner die Version gemäss ständerätlichem Modell Vorteile und Vorzüge.

Meine Erfahrung ist die, dass die Logik des Ständeratsmodells gut verstanden wird, auch weil wir die Modelle vergleichen müssen: Das nationalrätliche Modell hat einen grossen Mangel, den ich wirklich nicht unterstützen kann, dass die Belastung gerade jener Einkommen, die nicht sehr gross sind, am Ende des Monats einfach nochmals zunimmt. Die Logik des Nationalratsmodells ist die: Ja, es wird in Zukunft Einbussen geben bei den Renten, und als Kompensation dafür nehmen wir jetzt aufgrund dieser Beiträge jeden Monat noch mehr weg, damit das dann in Zukunft kompensiert werden kann! Es ist eigentlich eine doppelte Belastung, und das zu erklären ist verständlicherweise sehr schwer. Es würde gerade bei kleineren Einkommen zu Schwierigkeiten führen, die wir auch volkswirtschaftlich spüren würden – ich spreche hier die Kaufkraft an, die wir auch im Auge behalten wollen. Aus meiner Sicht erfordert deshalb gerade die Situation von Frauen ein spezielles Augenmerk, weil sie aufgrund der Ausgangslage mehrfach negativ betroffen sind und weil wir dort auch speziell kompensieren wollen und müssen.

Da möchte ich einfach darauf aufmerksam machen und in Erinnerung rufen, dass auch wir im Sinne einer Detailbereinigung Schritte gemacht und dem Nationalrat entgegengegangen sind, Elemente aus der nationalrätlichen Diskussion aufgenommen haben, in der letzten Session beispielsweise den prozentualen Koordinationsabzug eingeführt haben, welcher eben die Situation von Frauen mit kleineren Einkommen und Teilzeitpensen würdigt. Da, glaube ich, ist es schon wichtig, dass wir ehrlich sind und sagen: Wir haben Elemente aufgenommen, und wir befinden uns jetzt in der Schlusskurve und haben die grosse Aufgabe, eine Reform zu verabschieden, welche mehrheitsfähig ist, hier im Parlament, aber dann auch in der Bevölkerung. Wenn ich die Sache anschau, aber auch wenn ich an die Gespräche denke, die ich wie Sie alle in den letzten Monaten führte und die wir noch führen werden, kann ich aus Überzeugung sagen: Es ist eine verständliche Version,



die wir Ihnen seitens der Mehrheit vorschlagen. Es ist ein effizientes Modell, und es löst die schwierige Aufgabe, über die beiden Säulen hinweg das Rentenniveau zu sichern. Das ist gut für die künftigen Generationen, und es ist gut für alle, die sich aktuell aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen um die Altersvorsorge Sorgen machen.

Ich möchte Sie ebenfalls auffordern, mit der Mehrheit zu stimmen.

Bischof Pirmin (C, SO): Wahrscheinlich sprechen wir jetzt über die wichtigsten Vorlagen dieser Session. Sie beschäftigen uns ja seit mehreren Sessionen. Wir streiten um zwei Modelle oder um zweieinhalb Modelle.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass beide Modelle sehr viele Gemeinsamkeiten haben. Diese Gemeinsamkeiten werden am Schluss der Bevölkerung erklärt werden müssen. In beiden Modellen wird der sogenannte Umwandlungssatz massiv gesenkt – mit Rentenverlusten von 12 Prozent –, das Frauenrentenalter wird in beiden Modellen erhöht, in beiden Modellen wird der Koordinationsabzug entweder gesenkt oder, im Nationalratsmodell, sogar abgeschafft.

Die Frage ist, wo denn der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Modellen liegt. Der wesentliche Unterschied liegt darin, ob und wie man diejenigen Menschen, die nun mit beiden Modellen Verluste erleiden werden, entschädigt – ich sage "entschädigt": Es ist eine Schadensfrage, die wir uns hier stellen.

Kollege Kuprecht hat gesagt, die Übergangsgeneration habe ja gar keine Rentenverluste. Sie würde ja, sagte er, durch den Sicherheitsfonds vollständig entschädigt. Kollege Kuprecht, das stimmt eben gerade nicht! Das stimmt eben gerade nicht! Worin liegen die Verluste dieser Übergangsgeneration? Sie liegen zunächst natürlich in der Rentensenkung um 12 Prozent durch die Senkung des Umwandlungssatzes. Das wird grossteils tatsächlich in beiden Modellen durch den Sicherheitsfonds ausgeglichen – zu Recht. Und nun kommt der Unterschied: Der Mensch, der nachher diese Rentensenkung erleidet, hat in seinem Portemonnaie rechts hinten nicht nur diese Rentensenkung zu verkraften, sondern ab sofort auch Beitragserhöhungen, die er jetzt jeden Monat zahlen muss. Diese Beitragserhöhungen – Sie sehen es auf der Liste auf den Seiten 2 und 3 – sind zweistellige, zum Teil hohe zweistellige Tausenderbeträge.

Eine 49-jährige Person mit einem eher tiefen Einkommen von 25 000 Franken würde also mit dem Modell des Nationalrates 41 000 Franken mehr Beiträge zahlen müssen, und das, damit sie nachher eine Rentensenkung bekommt. Die Rentensenkung wird ausgeglichen, das stimmt, die Beitragserhöhung nicht. Dieser Mensch hat, wenn es ein Mann ist, nur die Beitragserhöhung zu verkraften, wenn es eine Frau ist, zusätzlich die Erhöhung des Frauenrentenalters.

Jetzt kommt für die gleichen Menschen – das ist die Übergangsgeneration – dazu, dass sie jetzt schon im sogenannten Überobligatorium dauernd künftige Rentensenkungen erleiden, weil der Umwandlungssatz im Überobligatorium jetzt schon dauernd gesenkt wird. 80 Prozent der Rentnerinnen und Rentner in diesem Lande sind im Überobligatorium. Dort ist die jetzige Rentnergeneration mit einem Umwandlungssatz von 7,2 Prozent gestartet. Das waren gute Renten, und die Renten werden auch ausbezahlt. Die bisherigen Rentner sind von der Reform nicht betroffen. Diese Sätze sind jetzt dauernd abgesunken, und wir haben zur Kenntnis nehmen müssen, dass jetzt erstmals grosse Pensionskassen unter 5 Prozent gehen. Das hat mit dieser Reform eigentlich gar nichts zu tun. Aber es sind die gleichen Menschen, die jetzt diesen Schaden erleiden und denen man mitteilt, dass sie eine derart viel tiefere Rente bekommen würden.

Frau Keller-Sutter hat gesagt, das Mehrheitsmodell sei eine Verteilung mit der Giesskanne an Leute, die keine Rentenverluste erleiden. Erklären Sie das einmal dieser Übergangsgeneration, den 45- bis 65-Jährigen, denjenigen also, die noch vor sieben Jahren mit 75 Prozent Neinstimmen eine viel kleinere Absenkung, von 6,8 auf 6,4 Prozent, abgelehnt haben. 75 Prozent der Schweizer Stimmbevölkerung haben das abgelehnt! Erklären Sie dieser Übergangsgeneration, den 45- bis 65-Jährigen, dass sie gar keinen Verlust erleiden: Rentensenkung, massive Beitragserhöhung und gleichzeitig die laufende Senkung im Überobligatorium.

Hier ist der grosse Vorteil der ständerätlichen Lösung. Diese Generation erhält eben für diese Schäden, so sage ich jetzt einmal, eine valable Entschädigung. Gleichzeitig sind diese 70 Franken eine Entschädigung, von der mindestens prozentmässig die tiefen Renten natürlich wesentlich mehr profitieren als die hohen. Der Rentner mit der Minimalrente erhält 6 Prozent mehr als bisher und der Rentner mit der Maximalrente nur 3 Prozent mehr.

Frau Kollegin Keller-Sutter hat gesagt, die Vergleiche bei den Kosten seien Vergleiche mit dem Status quo. Das wäre schön, aber das stimmt nicht. Das wäre schön, aber die nationalrätliche Lösung ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer die wesentlich teurere. Wenn Sie, ich nehme gerne das Beispiel von Frau Kollegin Keller-Sutter auf, die Landwirtschaftsbetriebe vergleichen, dann stellen Sie Folgendes fest, wir haben das in der Kommission geprüft: Der Landwirtschaftsbetrieb hat bei einem Vergleich zwischen nationalrätlicher und ständerätlicher Lösung bei der nationalrätlichen Lösung 69 Prozent mehr zu bezahlen, und zwar zahlen die landwirtschaftli-



che Arbeitnehmerin und der landwirtschaftliche Arbeitgeber; es sind 69 Prozent mehr als im anderen Modell. Wenn wir mit dem Status quo vergleichen würden, wäre es noch

AB 2017 S 118 / BO 2017 E 118

einmal wesentlich mehr, weil in beiden Modellen, wir haben es gehört, Beitragserhöhungen stattfinden. Sie erfolgen aber im ständerätlichen Modell eben nicht in diesem martialischen Umfang, wo zum Teil Verdoppelungen der gesamten Lohnbeiträge in Kauf genommen werden müssten, und das gerade im Tieflohnbereich und bei kleinen Betrieben. Das wiederum können Sie nun diesen Betrieben und diesen Menschen wahrscheinlich nicht erklären.

Die ständerätliche Lösung ist eine massvolle Lösung, sie ist die günstigere Lösung. Sie bringt dort, wo Schäden entstehen, einen Schadensausgleich. Ich bitte Sie, dieser Lösung zuzustimmen.

Keller-Sutter Karin (RL, SG): Ich möchte mich kurzfassen. Ich wurde ja von verschiedenen Rednern erwähnt. Das ist so, wenn man in der Minderheit ist, dann verteilt es sich auf weniger Köpfe, dann ist es ja klar, dass es auch zu solchen Repliken oder Dupliken, was auch immer, kommt. Ich möchte einfach noch kurz etwas zu den Kollegen Rechsteiner und Stöckli sagen.

Herr Rechsteiner hat angesprochen, dass ich einen Detailhandelsverband präsidiere. Das ist richtig. Er hat gesagt, da würden eben dann die höheren Arbeitgeberbeiträge durchschlagen. Ich habe es vorhin angetönt, und das ist indirekt auch noch eine Antwort an Kollege Bischof: Es ist so, dass das Modell des Nationalrates höhere Beiträge in der zweiten Säule vorsieht – aber vergessen Sie nicht, wir haben dann auch höhere Renten. Ich finde es ein sozialpolitisch lobenswertes Ziel, dass man sagen kann, man erreicht eigentlich in diesem Bereich höhere Renten, sodass allenfalls vielleicht die Freiheit bei der Lebensgestaltung und auch das Einkommen im Alter grösser werden, aber das muss man halt selber ansparen, das ist individuell. Im Übrigen, Herr Rechsteiner, haben Sie noch vergessen zu sagen, dass ich auch Verwaltungsrätin einer Pensionskasse und Verwaltungsrätin einer Versicherung bin. Wenn Sie jetzt schauen, was das Interesse dieser Branchen ist, dann stellen Sie fest, dass es die Absenkung des Umwandlungssatzes ist. Ich muss Ihnen aber sagen, dass es in dieser Reform nicht um eine Branchenreform geht. Mir ist wichtig, was den Menschen dient und was gesamtwirtschaftlich aus meiner Sicht vertretbar ist.

Damit bin ich bei Bundesrat Stampfli und Herrn Stöckli. Ich muss Ihnen sagen, dass mir das Prinzip der Gleichbehandlung in der AHV eben sehr wichtig ist. Ich glaube, das ist ein wichtiges Prinzip. Herr Rechsteiner hat zwar darauf hingewiesen, dass er in der ersten Runde den Antrag gestellt hat, allen die 70 Franken auszurichten. Dieser AHV-Ausbau, es ist ja ein Ausbau, ist aber aus meiner Sicht nicht akzeptabel, wenn man auch staatspolitisch Verantwortung tragen will, weil er die Finanzierung in der AHV verschlechtert. Das hat auch damit zu tun, dass jetzt die Babyboomer-Generation in Rente geht; das ist das, was mir Sorgen macht.

Ich finde, die AHV sollte gemäss den Zielen des Bundesrates gesichert werden. Das war das Ziel, das ist die staatspolitische Verantwortung, die wir haben. Die Gleichbehandlung in der AHV erreichen wir nicht mehr, wenn wir den Neurentnern einfach 70 Franken mehr ausrichten.

Ich muss es auch noch einmal sagen: Der Volkswille ist auch zu respektieren. Gut, vielleicht kriegen Sie ein neues Abstimmungsergebnis am 24. September dieses Jahres, aber das Volk hat die "AHV plus"-Initiative abgelehnt. Es ist eine reife Leistung, wenn man für sich selber nicht 10 Prozent mehr AHV beansprucht, sondern sieht, dass die demografische Entwicklung in unserem Land so ist, dass immer weniger Leute arbeiten und für immer mehr andere Personen, für die Rentner, die Rente finanzieren.

Das war, glaube ich, die Sorge, und das ist auch meine Sorge. Ich möchte die AHV sichern, und ich möchte die Gleichbehandlung in der AHV sicherstellen.

Kuprecht Alex (V, SZ): Ich beginne am besten hinten, bei Herrn Bischof. Ihr Votum hat mir gezeigt, dass Sie die Form des Ausgleichs nicht verstanden haben. Warum?

Erstens ist es ja völlig klar: Je weiter weg ich vom Pensionierungsalter bin, desto länger habe ich Zeit, mir 1 Prozent mehr anzusparen, wie dies auch die ständerätliche Lösung vorsieht. Das heisst, die Differenz, die Ausgleichszahlung durch den Sicherheitsfonds, wird kleiner. Aber das führt am Ende dazu, dass 6,0 Prozent in Franken genau gleich viel sein wird wie heute 6,8 Prozent. Der Ausgleich stammt aus zwei Bereichen: 1 Prozent mehr ansparen bis 65, Ausgleichszahlung aus dem Sicherheitsfonds. Sie haben in einem Punkt Recht, Herr Bischof: Das Volk hat mit 75 Prozent Neinstimmen die Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6,4 Prozent abgelehnt. Nur haben Sie vergessen, dass wir damals null – null! – Franken Ausgleich vorgenommen haben. Null Franken! Es war eine rein versicherungsmathematische Senkung von 6,8 auf 6,4 Prozent.



Diesen Lernprozess haben wir durchlaufen. Aus genau diesem Grund sagten wir von Anfang an, dass wir eine Ausgleichszahlung machen müssen, damit dieser Rentenverlust – es ist nicht ein Schaden, sondern ein Rentenverlust, es wurde sonst niemand geschädigt – ausgeglichen wird. Und da muss ich Sie natürlich schon darauf aufmerksam machen: Es ist in der Tat natürlich so, dass wir dieses Kapital, das wir in der zweiten Säule ansparen, auf eine wesentlich längere Lebenserwartung auszulegen haben. Wenn man sagt, es sei ein Schaden, dass man länger lebt und das Geld länger reichen muss, dann finde ich das ein wenig merkwürdig, Herr Kollega Bischof.

Nun zu Herrn Stöckli: Ich glaube, Sie haben die Zeichen der Zeit noch nicht erkannt – Sie haben sie effektiv noch nicht erkannt. Es ist doch nicht die Frage, wie viel jetzt diese 70 Franken in der Rente ausmachen, sondern es ist, demografisch gesehen, die Grundsatzfrage, wer denn diese 70 Franken zahlt, wenn dann die geburtenstarken Jahrgänge in Rente sind. Es wird ab 2030, ich habe es vorhin einmal erwähnt, etwa 500 000 Fachkräfte weniger geben. Sagen Sie mir mal, wer dann im Jahr 2030 die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge dieser fehlenden 500 000 Fachkräfte bezahlt. Das ist die Problematik der AHV. Die demografische Entwicklung ist die grosse Problematik der AHV. Dass die immer grösser werdenden Renten von im Prinzip immer weniger Aktiven im Umlageverfahren finanziert werden müssen, ist die Problematik. Dieses Problem blenden Sie einfach aus.

Sie haben auch gesagt, dass meine Lösung teuer sei. Wenn Sie Seite 12 der Dokumentation anschauen, Herr Stöckli, dann sehen Sie – und das schleckt keine Geiss weg, das wurde hochlöblich vom BSV berechnet -: 2030 habe ich Kosten von 2,4 Milliarden Franken, und Sie haben Kosten von 3 Milliarden Franken. Ich kann Ihnen schon sagen, woher das kommt. Wenn Sie die Beiträge in Mehrwertsteuern sehen, stellen Sie fest, dass meine Lösung zu Beginn teurer ist, weil sie von Beginn weg wirkt. Aber Sie haben 1,4 Milliarden zusätzliche Kosten über Lohnbeiträge. Wenn ich jetzt diese Tabelle anschau, sehe ich: Die ständerätliche Lösung hat Einnahmen von 3,56 Milliarden Franken aus der Mehrwertsteuer. Meine Lösung mit 1,2 Prozent, wenn sie denn so notwendig wären, hat Einnahmen von 4,28 Milliarden Franken. Wenn Sie jetzt die Differenz berechnen, sind das 720 Millionen mehr Mehrwertsteuer. Diese 720 Millionen Franken stehen Ihnen 1,4 Milliarden Franken gegenüber, und Sie sagen, meine Lösung sei teurer. Wenn ich noch rechnen kann, so bin ich nach Adam Riese bei 1,4 Milliarden Franken minus 720 Millionen Franken immer noch auf meiner Seite. Darum haben die Rechnungen, die das BSV vorgenommen hat, dort auch die entsprechend tieferen Kosten ausgewiesen.

Noch kurz zu Frau Bruderer – sie ist zwar jetzt nicht hier –, sie hat von Leistungseinbussen gesprochen. Wo gibt es Leistungseinbussen in der zweiten Säule während zwanzig Jahren? Wo? Es gibt keine Leistungseinbussen! Nehmen wir das endlich einmal zur Kenntnis! Während zwanzig Jahren gibt es keine Leistungseinbussen für die Rentner.

All diejenigen, die dann mindestens 44 Jahre alt sind, wenn die Reform in Kraft gesetzt ist, können sich im Prinzip in der Rente sonnen. Sie haben keinen Franken Verlust! Das müssen wir endlich einmal zur Kenntnis nehmen. Im Gegenteil, sie bekommen dann noch die 70 Franken darauf bzw. die Ehepaare noch etwa 230 Franken mehr. Das ist Rentenausbau für diese Generation, die aufgrund der Senkung des Umwandlungssatzes keinen Verlust hat – ein klarer Rentenausbau. Wir regeln ja nur das Obligatorium, das möchte ich hier

AB 2017 S 119 / BO 2017 E 119

einmal festgehalten haben. Wir regeln nur das Obligatorium, nichts anderes. Unser Auftrag war die Stabilisierung der ersten Säule in Verbindung mit der zweiten Säule, sodass man das Rentenniveau halten kann – nicht mehr und nicht weniger. Es war nie ein Ziel des Bundesrates, die Leistungen auszubauen. Wenn wir das nur für diesen Teil der Neurentner machen, dann machen wir eben einen Rentenausbau zulasten der nachkommenden Generation, zulasten der AHV und damit zulasten der jungen Generation. Das schleckt keine Geiss weg. Spätestens 2030, 2035 wird uns diese Geschichte einholen, wir werden dann bereits wieder mit 5 bis 6 Milliarden Franken in der Kreide stehen.

Ich habe es Herrn Ettlin vorhin gesagt, es ist nicht eine Frage der höheren Löhne, die wir im Kanton haben. Sondern die Frage ist – ich sage es noch einmal -: Wer bezahlt diese höheren AHV-Leistungen, wenn das Verhältnis im Umlageverfahren nach 2030, 2032 noch zwei zu eins sein wird? Entweder erhöhen Sie die Mehrwertsteuer ganz massiv, oder Sie müssen entsprechend die Lohnbeiträge ganz massiv erhöhen. Dann sprechen wir aber nicht mehr von 0,3 Prozent, dann können Sie das für diese immer kleiner werdende Population von noch Aktiven verdreifachen. Das ist die Problematik.

Herr Rechsteiner sagt, dass es dafür weniger Ergänzungsleistungen gibt. Ja, Gott sei Dank gibt es weniger Ergänzungsleistungen! Wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit zwölfmal 450 Franken, also rund 5400 Franken, verbessert wird, dann soll es um Himmels Gottes willen auch das Ziel sein, die Ergänzungsleistungen herunterholen zu können! Das sind nur Leistungen, die ergänzen sollen, und sie können nicht als fixe



Leistungen entsprechend eingerechnet werden.

Ich bin nach wie vor der Überzeugung, dass dieses System, das wir jetzt verabschieden, mit Sicherheit mehrheitlich teurer ist als meines, das ist auf der Tabelle auf Seite 12 eindeutig ausgewiesen, und zwar um rund 600 Millionen Franken. Es ist nicht zielorientiert. Es begünstigt diejenigen, die auch ein höheres Kapital haben werden, wenn sie in Pension gehen, und mit 6 Prozent dadurch auch höhere Renten haben werden, als das früher der Fall war. Sie werden zusätzlich beglückt – alles zulasten der nachkommenden Generation. Diese Verantwortung werde ich nicht tragen können. Darum werde ich allenfalls ein derartiges System, das sage ich Ihnen heute schon, ablehnen.

Rechsteiner Paul (S, SG): Kollegin Keller-Sutter hat mich ja bei zwei Punkten gewissermassen zu einer kurzen Duplik aufgefordert. Wir teilen das Ziel – und das ist ja positiv –, dass eine Verkäuferin, um jetzt das Beispiel des Detailhandels zu nehmen, durch diese Reform in der Vorsorge bessergestellt wird. Die Frage ist, auf welchem Weg. Der Beschluss des Nationalrates, das ist einfach eine Tatsache, führt zu hohen Mehrbeiträgen, nicht nur für die Branche, sondern eben auch für die Versicherten. Und, noch einmal, wenn es um das BVG geht, fliessen die Leistungen nach dem Ansparprozess, nach 40 Jahren, in voller Höhe.

Der bisherige gemischte Vorschlag AHV/BVG des Ständerates führt dazu, dass erstens viel weniger Beiträge zu bezahlen sind, bei doch recht tiefen Löhnen in dieser Branche, und dass zweitens die Leistungen besser sind, indem sie sofort fliessen. Der AHV-Zuschlag kommt Verkäuferinnen mit der Pensionierung als Neurentnerinnen sofort in voller Höhe zugute. In diesem Sinne ist das Modell einfach überlegen, wie man sieht, wenn man die Lage der betroffenen Frauen betrachtet.

Noch einmal zur Frage der Rentnerinnen und Rentner: Es trifft zu, dass die Volksinitiative "AHV plus" in der Volksabstimmung leider keine Mehrheit gefunden hat. Immerhin haben ihr über 40 Prozent der Bevölkerung zugestimmt, haben fünf Kantone zugestimmt, was doch auf eine starke Resonanz der Volksinitiative verweist. Ich möchte Sie nur daran erinnern, wie die "AHV plus"-Initiative bekämpft worden ist: Das zentrale Argument, gerade des Bundesrates, aber auch der Mitteparteien, gegen die Initiative war der Entwurf zur Altersvorsorge 2020. Bei der Altersvorsorge 2020 war der Ständeratsbeschluss bereits auf dem Tisch; er war das hauptsächliche und zentrale Modell, das behandelt wurde. Der Nationalrat hat ja am Abend der Volksabstimmung, nachdem in der Kommission neun Monate lang ein hartes Rentenabbauprogramm diskutiert worden war und dann auch beschlossen wurde, eine 180-Grad-Wende vollzogen und ein Modell vorgelegt, das keine Rentenverluste mehr vorsah. Das waren die direkten Effekte von "AHV plus". In diesem Sinne ist das Abstimmungsergebnis kein Argument gegen diese Lösung, die Ihnen der Ständerat jetzt vorschlägt, im Gegenteil.

Es ist so, dass sich die Frage der Behandlung der Rentnerinnen und Rentner früher oder später wieder stellen wird. Ich werde selber, solange ich die Möglichkeit dazu habe, in diesen Fragen grundsätzlich nicht ruhen. Wenn Sie selber zu einem späteren Zeitpunkt bereit sind, hier einen Schritt zu machen, um bezüglich des relativen Verlusts bei der AHV gegenüber der Ersatzquote, bedingt durch die Wirkung des Mischindex, tätig zu werden, bin ich der Erste, der dafür zu haben ist. Aber es gibt halt einen sachlich begründeten Unterschied zwischen den Neurentnerinnen und Neurentnern und den sogenannten Altrentnern. "Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich behandeln", lautet ein berühmter Satz. Es ist so, dass die Nachteile, die mit dieser Reform verbunden sind – die Schwierigkeiten hinsichtlich des Frauenrentenalters oder des Umwandlungssatzes –, halt die Neurentnerinnen und Neurentner treffen. Bei den Altrentnern ging es darum, und das war ein zentrales Anliegen der ständerätlichen Kommission und des Ständerates, die geschlossen hinter dieser Lösung stehen, keine Nachteile zu bewirken und die Finanzierung zu sichern.

Ich meine deshalb, dass das Modell des Ständerates auch diese Prüfung bestehen wird.

Müller Damian (RL, LU): Erlauben Sie mir, dass ich als jüngstes Mitglied des Stöcklis das Wort ergreife. Ich bin mir bewusst, dass es ungewohnt ist, in der dritten Runde als Nichtkommissionsmitglied zu sprechen, doch gleichzeitig gebe ich mit der Erwähnung meiner Generation die Interessenbindung bekannt. Ich gehöre also zu jener Generation, welche die hier beschlossenen Kosten effektiv bezahlen wird, beispielsweise über höhere Lohnprozente, aber natürlich auch über die Erhöhung der Mehrwertsteuer. Ich bin aber auch Vizepräsident des Stiftungsrates der Pro Senectute des Kantons Luzern, und damit ist es für mich eine Herzensangelegenheit, dass keine – ich betone: keine – Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten zwischen Neurentnern und jetzigen Rentnern bestehen.

Das Ziel der vorliegenden Reform war die Stabilisierung der Altersvorsorge, ohne die Leistung auszubauen. Plötzlich stehen wir nun aber vor einer Rentenausbauvorlage. Wir konnten auch in den Medienberichten vom letzten Wochenende lesen, dass einige, welche an dieser Vorlage gebaut haben, plötzlich von Rentenausbau sprechen. Für mich ist das ein Verstoß gegen die Generationensolidarität. Gerade mit den neuesten Anpas-



sungen der Kommissionsmehrheit beim Kompensationsmodell erhalten neu sage und schreibe zwanzig Jahrgänge, also alle, die beim Inkrafttreten der Reform zwischen 45 und 65 Jahre alt sind, 840 Franken pro Jahr, also zwölfmal 70 Franken, mehr AHV. Dabei ist diese Übergangsgeneration, also nur die 45- bis 65-Jährigen, von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes ausgenommen. Keine Senkung des Umwandlungssatzes und trotzdem mehr AHV – dies ist ein unfairer und ungerechtfertigter Rentenausbau und meines Erachtens ein klarer Verstoss gegen die Rechtsgleichheit.

Die vorliegende Variante ist aus meiner Sicht aus dem Gleichgewicht geraten. Ich bin überzeugt: So wird die Reform im Volk kaum eine Mehrheit finden. "AHV plus" ist noch in den Köpfen. Die gleichen Gründe, die gegen "AHV plus" sprachen, sprechen auch gegen die 70 Franken.

Nennen wir also das Kind beim Namen. In diesen Jahren kommen die Babyboomer ins Rentenalter. Das ist schlicht die grösste finanzielle Herausforderung, die die AHV je hatte. Und genau jetzt will man die Renten für alle Neurentner ohne Rücksicht auf deren Bedarf aufstocken. Ich frage mich ernsthaft: Sind dies Marketingmassnahmen, damit die Reform die Zustimmung des Volkes gewinnt? Ganz abgesehen davon,

AB 2017 S 120 / BO 2017 E 120

dass es wohl keinen schlechteren Zeitpunkt für eine generelle Rentenerhöhung gibt, empfinde ich dieses Vorgehen effektiv als fragwürdig.

Ich habe es eingangs gesagt: Ich stehe absolut zum Generationenvertrag. Sorgen wir dafür, dass die Reform nicht zum Solidaritätsbruch zwischen den Älteren und den Jüngeren wird. Was in dieser Vorlage als Kompromiss hochgelobt wird, ist für mich Raubbau an der nächsten Generation und diskriminiert notabene alle aktuellen Rentner. Die Anträge der beiden Minderheiten bauen eine Brücke. Wenn die Mindestrente angehoben wird, profitieren diejenigen, die es nötig haben, und zwar die bisherigen Rentner. Das Nationalratsmodell wiederum kompensiert die Rentenausfälle, ohne die Generationengerechtigkeit weiter zu strapazieren und ohne die Bundesfinanzen zu belasten.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, nicht auf den Positionen der Mehrheit zu campieren, sondern mit den Minderheitsanträgen einen Schritt Richtung Nationalrat zu machen. Sonst riskiert diese Vorlage, in diesem Saal an der Kompromisslosigkeit der Mehrheit zu scheitern.

Germann Hannes (V, SH): Ich beantrage Ihnen, dem Konzept der Minderheit Kuprecht respektive jenem der Minderheit Keller-Sutter zu folgen. Warum?

Es sind die sozialeren Lösungen. Die AHV wird für die tiefsten Renten erhöht. Gerade jene, die heute noch keine zweite Säule haben, und das sind nicht wenige, kämen hier eben auch in den Genuss einer Verbesserung, wenn eine solche denn schon sein muss. Mein Vorredner hat es zu Recht angesprochen: Eigentlich hätten wir ja erwarten dürfen, dass die beiden Säulen einzeln saniert und nicht miteinander verbunden werden, denn nur zwei gesunde Säulen können letztlich zu einem tragfähigen System beitragen.

Hier sind wir nun gerade bei der Schwäche der Vorlage, wie sie die Mehrheit präsentiert. Sie fängt nämlich jetzt an, die erste mit der zweiten Säule zu verkoppeln und Querverrechnungen zu machen. Das geht meines Erachtens nicht an. Damit sind die Säulen in Zukunft verbunden. Kommt eine ins Wanken, reisst sie die andere mit. Sie werden sehen, wenn das einmal passiert, dann ist es passiert, und man wird dann immer wieder versuchen, sich für die AHV bei der zweiten Säule zu bedienen oder auch umgekehrt. Es besteht keine Pflicht, diese Vorlagen miteinander zu behandeln. Also, wenn wir es schon tun, ist das löblich, aber bitte, lassen Sie die Verknüpfung sein, so, wie Ihnen das die Minderheit vorschlägt.

Warum ist die Minderheit auf einem besseren Weg? Es werden die Schwächsten bessergestellt, also jene Bezüger der tiefsten AHV-Leistungen, die heute mit 1195 oder 1200 Franken auskommen müssen. Ist das ein Solidaritätswerk? Das kann man sich getrost fragen, und hier hätte ich wahrscheinlich auch die Zustimmung von Herrn Rechsteiner und anderen. Damit kann man nicht leben, und diese Leute haben oft auch gar keine zweite Säule. Sie haben mir gesagt: "Ja, das ist super! Jetzt bekommen wir endlich 70 Franken mehr!" Dann habe ich gefragt: "Seid ihr sicher?" Die Antwort war: "Ja klar, das wollt ihr doch in Bern, so habt ihr entschieden." Also, so klar ist es dann nicht, dass die bisherigen Rentner nichts bekommen; zumindest bei den Leuten, mit denen ich gesprochen habe, hat es etwas anders getönt. Aber noch schlimmer hat es das erste Mal getönt: "Was? Ihr müsst die AHV sanieren und beschliesst als Erstes 70 Franken Erhöhung? Ja guet Nacht am Sächsi. Und dafür müssen die Frauen ein Jahr länger arbeiten. Das ist ja wahrlich ein Superangebot." Also, machen wir nicht weiter auf diesem Pfad.

Herr Kuprecht hätte ein Supermodell mit einer Erhöhung, mit einer Angleichung der tiefsten Renten. Damit würden wir wenigstens gerade für jene Leute, die heute im BVG benachteiligt sind und eine völlig ungenügende zweite Säule haben – Frau Keller-Sutter und auch der Kommissionssprecher, Herr Graber, haben die



Branchen angesprochen: Transport, Holz, Landwirtschaft, Hotel, Gastronomie, Verkauf usw., also die klassischen Tieflohnbranchen –, diese Anpassung bei der ersten Säule machen, damit die Schwächsten nicht mehr dermassen viel schlechter gestellt sind als jene, die ohnehin im Maximum sind und sich in der Regel auch aus den Pensionskassen bedienen dürfen.

Die letzte grosse Reform ist gescheitert, das ist zu Recht gesagt worden. Ich erinnere mich noch gut, man hat vom "Rentenklaui" gesprochen und den Leuten vorgegaukelt, ihnen würde die Rente gestohlen. Eigentlich findet der Rentenklaui aber an der Generation von Damian Müller statt, ihr klaut man sie. Man nimmt mehr heraus, als man eigentlich einbezahlt hat respektive als im Topf ist. Das ist auch nicht Solidarität. Wir sollten hier Besserung schaffen und seriöse Systeme, die die beiden Säulen wieder stärker und glaubwürdiger machen. Für mich ist die ganze Arbeit, die die Kommission gemacht hat, eine gute Arbeit, aber ohne Bewegung aufeinander zu und ohne Verzicht auf die Verknüpfung der ersten und der zweiten Säule ist sie für mich nicht tragbar. Wir müssen sie aber beim Volk dann auch durchbringen.

Wir können natürlich sagen, wir entschädigen für Verluste, für die Beitragserhöhung. Aber eine Beitragserhöhung in der zweiten Säule ist gerechtfertigt, wenn man gleich viel beziehen will. Und wenn man nur bereit ist, gleich viel zu zahlen, kriegt man einfach am Schluss weniger. Für mich geht die Rechnung eigentlich auf, ich ticke hier ganz einfach: So viel, wie ich in meinem Töpfchen habe, kann ich beziehen, aber nicht mehr. Es würde mir doch niemals einfallen, mich aus dem Topf von Damian Müller zu bedienen, nur weil ich gerne wieder gleich viel hätte! Ich nehme das, was mir zusteht: Das ist die zweite Säule, und die müssen wir so gesund halten.

Die erste Säule muss eben auch stimmen, da müssen wir ein starkes Zeichen setzen für die Leute aus Tieflohnbranchen, die heute die tiefste AHV haben und die bei der Pensionskasse erst recht die grossen Verlierer sind: Sie werden in die Ergänzungsleistungen gedrängt, in die Sozialhilfe. Das landet dann letztlich alles in der Verantwortung der kommunalen Ebene: Die Kantone, Gemeinden und Städte bezahlen diese Zeche, und die Kantone, Gemeinden und Städte zahlen dann auch die Zeche, wenn es später um die Pflege geht; dort sind die gleichen Leute unmöglich in der Lage, mit 1200 "Fränkli" AHV und vielleicht einer kleinen Pensionskasse eine Pflege zu bezahlen, die heute 8000 oder 9000 Franken oder noch mehr kostet. Schauen Sie, wenn Sie etwas für diese Leute tun wollen, doch bitte dafür, dass Sie eben helfen, dass sie vor allem in der zweiten Säule ihr Vermögen aufrufen können, entweder mit dem Wegfall des Koordinationsabzuges, wie ihn Frau Keller-Sutter anstrebt, oder dann mit dem Schub bei der AHV, das ist das Modell Kuprecht: Beides sind für mich valable, gangbare Wege. Aber wir müssen die Leute im Alter von der Vermögenslage bzw. von der Einkommenslage her näher zusammen- und nicht noch weiter auseinanderbringen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, hier der Minderheit zu folgen.

Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Herr Kuprecht, Sie haben mir eine Moralpredigt vorgeworfen. Sie unterschätzen mich; eine Moralpredigt tönt bei mir ganz anders. Jetzt komme ich aber nochmals auf Ihr Modell zu sprechen:

Sie haben in den Unterlagen auf Seite 13 die Übersicht, wie das Modell der Minderheit I (Kuprecht) wirken würde. Sie sehen die Zahlen, vor allem in der hintersten Spalte. Es fällt auf, dass die Rentendifferenz zwar bis 40 000 oder 50 000 Franken, so, wie es von Herrn Kuprecht gewünscht wird, selbstverständlich positiv verläuft, es eine Rentenverbesserung gibt, es aber nachher in den negativen Bereich dreht. Der Wert beträgt bei einer 29-jährigen Person mit 84 600 Franken Lohn minus 652 Franken, sie erfährt also eine Rentenverschlechterung; bei einer 34-jährigen Person in der gleichen Einkommensklasse beträgt er minus 726 Franken, bei einer 39-jährigen Person minus 1022 Franken – und dies immer, das blenden Sie aus, mit Mehrbeiträgen bis zum Referenzalter, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu begleichen haben. Die Zahlen bewegen sich von 20 000 bis 30 000 Franken. Sie müssen dann also diesen Personen mitteilen: "Ihr kriegt eine Rentenverschlechterung, und damit ihr sie kriegt, müsst ihr, bis ihr pensioniert seid, 20 000 bis 30 000 Franken mehr Beiträge bezahlen." Das ist eine schwierige Kommunikationsaufgabe, die Sie, wenn dieses Modell in eine Volksabstimmung gehen würde, zu vollbringen hätten.

Dann ist es mir einfach wichtig, nochmals auf die KMU einzugehen. Ich weiss nicht, was Herr Bundesrat Berset im Nationalrat an Beispielen gebracht hat. Wir hatten in der

AB 2017 S 121 / BO 2017 E 121

Kommission eine Darstellung, die uns präsentiert wurde. Ich habe daraus die Prozentsätze der Mehrbelastung zitiert. Es handelt sich hier aber, das möchte ich nochmals betonen, klar um die Mehrbelastung beim Nationalratsmodell versus das Ständeratsmodell, also nicht gegenüber irgendeinem früheren Modell. Es geht um Nationalrat versus Ständerat.



Ich nehme das letzte Beispiel, das krasseste. Es ist ein KMU im Bereich Bekleidung mit 50 Mitarbeitenden. Die Mehrbeiträge belaufen sich beim Modell Ständerat auf 25 000 Franken, beim Modell Nationalrat auf 49 000 Franken, in Prozenten plus 95 Prozent. Jetzt kann man sagen, wir verschaffen diesem Modell eine Mehrheit in der Einigungskonferenz. Aber denken Sie an die Volksabstimmung, wo Sie dann begründen müssen, wieso KMU beispielsweise im Bekleidungsbereich um 95 Prozent höhere Beiträge bezahlen. Das sind die Beispiele; sie wurden bis heute nicht als unkorrekt dargestellt. Vielleicht gibt es Nuancen, aber sie sind so krass und so überzeugend, dass ich eine solche Variante nie für eine Volksabstimmung präsentieren könnte.

Noch zum Thema Generationengerechtigkeit: Ich glaube, da sollte man auch an eine Volksabstimmung denken. Was nützt es uns, wenn man das Ständeratsmodell bekämpft und dann bei der Alternative relativ vage bleibt? Wir sprechen – denken Sie daran, dass wir in der Schlussrunde sind – noch von mindestens etwa vier Modellen. Wir haben ein ausgereiftes Ständeratsmodell, das während zwei, drei Jahren hier jeweils eine Mehrheit fand und im Nationalrat knapp verworfen wurde. Dann haben wir die Minderheit Keller-Sutter mit ihrem Modell. Wir haben das Modell der Minderheit Kuprecht. Wir haben für die Einigungskonferenz das frühere Modell Kuprecht mit fünf Achtern Koordinationsabzug angekündigt. Und dann unterscheidet sich das Modell Keller-Sutter gegenüber dem Nationalratsmodell auch nochmals, indem man von unterschiedlichen Beschlüssen beim Interventionsmechanismus ausgeht. Der Nationalrat will den Interventionsmechanismus, Frau Keller-Sutter will ihn nicht. Sie will eine Anhebung um 1 Prozent bei der Mehrwertsteuer.

Wir haben vier Varianten, die dann in die Einigungskonferenz kommen. Da muss ich Ihnen schon sagen: Die Arbeit in der Einigungskonferenz werden wir selbstverständlich mit grossem Engagement leisten, aber es ist schon nicht einfach, wenn sich die Minderheiten auch nicht auf einen Minderheitsantrag einigen können. Der Nationalrat alimentiert das dann noch mit einer unterschiedlichen Meinung zur Hinterlassenenrente, mit einer unterschiedlichen Meinung zur Kinderrente, mit unterschiedlichen Bezügen für Leute, die lange gearbeitet haben. Das sind so viele Parameter, die noch völlig offen sind. Obwohl der Ständerat geschlossen diese Fragen abgelehnt hat, gefällt man sich im Nationalrat – es ist nicht an uns, eine Rüge zu erteilen – immer noch in der Meinung, man könne hier dann etwas Taktisches einhandeln. Das ist das Problem, das sich uns heute präsentiert.

Bei der Generationengerechtigkeit müssen Sie auch von den Fakten ausgehen. Was heisst Generationengerechtigkeit? Ich habe einleitend ein Wort gesagt. Zentral ist – und das ist, glaube ich, das übergeordnete Ziel –, dass wir den Umwandlungssatz reduzieren können und damit auch eine Rentenkürzung von 12 Prozent verursachen. Diese Umwandlungssatzreduktion führt dazu, dass die Finanzierung von der aktiven zur Rentnergeneration, die bis heute 1,3 Milliarden Franken beträgt, um rund 60 Prozent reduziert werden kann. Das ist ein gewichtiger Schritt. Es ist vielleicht nicht die Endstufe, aber es ist ein gewichtiger Schritt. Das, denke ich, ist das Hauptziel.

Jetzt können Sie natürlich schon sagen, man solle mit einem anderen Modell hier antreten und dann werde die Generationengerechtigkeit grösser. Aber möglicherweise gefährden Sie dann das Hauptziel dieser Vorlage, sodass eben dieser Umwandlungssatz nicht reduziert wird.

Für mich ist die Nagelprobe der Generationengerechtigkeit eine Zahl. Sie müssen eine Zahl über alle Modelle vergleichen, und das ist die folgende Zahl: Wie sieht der AHV-Ausgleichsfonds in jedem Modell im Jahr 2030 aus und, wenn Sie wollen, noch im Jahr 2035? Sie können die Zahlen konsultieren, Sie können die Blätter zweimal drehen, es ist immer so, dass mit dem Ständeratsmodell der AHV-Ausgleichsfonds im Jahr 2030 und im Jahr 2035 um einen zweistelligen Milliardenbetrag höher ist als bei allen hier präsentierten Alternativen. Die Tendenz ist jeweils so, dass der AHV-Ausgleichsfonds bei jeder Modellvariante einer Minderheit oder des Nationalrates sich schlechter entwickelt als beim Ständeratsmodell. Die Begründungen kennen Sie, es sind zum Teil die unterschiedlichen Finanzierungen.

Aber ich glaube, das ist die Aussage: Die Generationengerechtigkeit messen Sie am Umwandlungssatz, wenn diese Finanzierung wegfällt, und weiter beurteilen Sie die Generationengerechtigkeit am Zustand des AHV-Ausgleichsfonds 2030 und 2035. Die Fakten haben Sie auf dem Tisch.

Ich bitte Sie nochmals, dem Ständeratsmodell zuzustimmen.

Berset Alain, conseiller fédéral: Nous savions, depuis le départ, et vos débats l'ont confirmé au courant de ces derniers mois, que la question de la compensation était une question importante. Nous savions aussi que c'était la première fois qu'elle se posait. Monsieur Kuprecht a rappelé que, lors de la dernière discussion qui a eu lieu à ce sujet au Parlement – cela remonte à 2008/09 –, on ne traitait que du taux de conversion et il n'était pas question de compensation. C'est donc un débat nouveau.

Je suis très heureux qu'il y ait un accord entre les deux conseils sur la nécessité de compenser. On a vraiment compris qu'il fallait faire quelque chose dans ce domaine, mais cela n'est pas la seule question dans ce dossier.



J'ai un peu l'impression que c'est l'arbre qui cache la forêt et j'aimerais vous rappeler de quoi est composée la forêt.

Ce projet, depuis le départ, a plusieurs objectifs centraux. Premièrement, il s'agit de baisser le taux de conversion. Il s'agit de le baisser vraiment et non pas seulement de manière théorique, soit d'en débattre et d'en parler pendant des années, pour que, finalement, il ne baisse pas. Deuxièmement, il s'agit d'égaliser l'âge de la retraite des hommes et des femmes à 65 ans, avec une flexibilisation de la retraite et des incitations pour rester plus longtemps sur le marché du travail. Troisièmement, il s'agit de stabiliser financièrement deux piliers, le premier et le deuxième, qui sont confrontés à des défis qui ne sont pas exactement les mêmes. Peut-être qu'un accord est tombé trop tôt sur tous ces points, parce que c'est un peu comme si tout cela avait été oublié. Or, c'est cela le cœur de la réforme et c'est cela que nous devons réussir. C'est aussi à cela que se mesurera la capacité de travail du Conseil fédéral et du Parlement durant cette législature.

Si vous me permettez, j'aimerais vous dire, Monsieur Bischof, que le Conseil fédéral ne partage pas votre appréciation: cet objet n'est pas seulement le plus important de la session; de l'avis du Conseil fédéral, qui l'a dit à plusieurs reprises, c'est clairement l'un des objets les plus importants, si ce n'est peut-être le plus important, de la législature. Il ne faudra donc pas s'étonner, les uns et les autres, si le travail réalisé sera mesuré au résultat obtenu pour cet objet.

J'aimerais dire encore que, lorsque je suis entré en fonction, il y a maintenant plus de cinq ans, au Parlement, dans ce conseil, ce qui était urgent, c'était de baisser le taux de conversion et d'augmenter l'âge de la retraite des femmes à 65 ans. Ces éléments figurent dans le projet, il ne faut pas l'oublier.

La seule question qui se posera à la fin, indépendamment des équilibres qui auront été trouvés – et je fais confiance au Parlement pour faire le travail jusqu'au bout et trouver les meilleurs équilibres possibles –, ce sera de savoir s'il faut dire oui ou non à un projet qui résoudra trois problèmes qui sont considérés comme de grands défis par le Parlement depuis au moins une dizaine d'années. C'est une chance assez importante qu'il s'agira de savoir saisir.

Il a été dit dans ce débat que nous n'aurions plus jamais affaire au statu quo – la question est donc de savoir quel est le modèle qui se dessine. Or, je ne partage pas cette appréciation: à mon avis, le statu quo est bien possible, si, à la fin, il n'y a ni accord ni soutien en faveur d'une solution au Parlement. Et le statu quo est, de loin, la plus mauvaise des solutions en matière de contrat de générations, il n'y a aucun doute là-dessus. C'est aussi une situation qui pourrait très

AB 2017 S 122 / BO 2017 E 122

rapidement devenir dangereuse, problématique, aussi bien pour le premier que pour le deuxième pilier.

J'en viens maintenant à la question de la compensation, qui constitue le cœur de vos débats ce matin. Là aussi, je trouve que les positions ne sont pas si éloignées que cela les unes des autres, si on veut bien se donner la peine de regarder de quoi il s'agit concrètement. Premièrement, il y a maintenant un accord entre toutes les solutions et les propositions qui sont présentées, aussi bien celles de votre conseil et de la majorité de la commission que celles des minorités de la commission et du Conseil national, un accord sur le fait qu'il faut garantir une compensation qui intègre non seulement le deuxième pilier, mais aussi le premier pilier. Plus personne ne semble douter, de part et d'autre, qu'il faille compenser aussi bien dans le premier que dans le deuxième pilier.

Un autre élément qui est important, c'est qu'il n'y a personne non plus qui ne soutienne pas l'idée que la majorité de la compensation doit avoir lieu dans le deuxième pilier. C'est le cas de la majorité de la commission, comme des deux minorités qui figurent dans ce bloc; c'est aussi le cas du Conseil national.

La seule divergence qui reste porte sur le rapport entre le premier et le deuxième pilier pour la compensation. Ce rapport, selon la proposition de la majorité de votre commission, est de 60 pour cent pour le deuxième pilier et de 40 pour cent pour le premier. Ensuite, il passe à environ 70 pour cent pour le deuxième pilier et 30 pour cent pour le premier, selon le concept de la minorité Kuprecht. Il va jusqu'à environ 90 pour cent pour le deuxième pilier et 10 pour cent pour le premier, selon le concept de la minorité Keller-Sutter et la décision du Conseil national. C'est la seule véritable différence qui reste, si on veut bien se détacher un peu des questions symboliques. Donc, il n'y a pas de très grandes différences.

D'ailleurs, il n'y a pas non plus de très grandes différences sur le financement. On constate que, pour avoir une compensation en 2030, le projet correspond à un ensemble de coûts s'élevant à 2,9 ou 3 milliards de francs par année. Il y a très peu de différence entre la proposition de la majorité de la commission et la proposition de la minorité Keller-Sutter. Le concept de la minorité Kuprecht correspond à environ 2,4 milliards de francs, c'est-à-dire à 500 ou 600 millions de francs de moins. Mais, comme nous avons pu le montrer dans notre présentation chiffrée, il ne permet pas la compensation, contrairement aux deux autres solutions. On voit donc



bien que, à moins de 2,9 ou 3 milliards de francs, il n'y a pas de compensation possible.

Ce matin, à partir de 11 heures, j'ai débuté ma 158^e heure de débat sur ce sujet au Parlement, toutes séances de commission et séances plénières des deux conseils confondues. Cela montre l'importance du débat et de la recherche d'une solution. Il convient donc de dire que ce n'est peut-être pas le moment, après 158 heures, probablement après l'une des plus longues délibérations que le Parlement ait jamais connues, certes pour un projet d'importance, de vouloir tout à coup sortir du chapeau une nouvelle idée qui n'aurait pas encore été étudiée et qui serait justement la solution. Evidemment, on peut avoir des idées, mais il n'est pas sûr qu'elles offrent la solution, et il faudrait d'abord les analyser.

J'aimerais maintenant en venir aux trois modèles qui sont en discussion. D'abord, celui de la majorité de votre commission. Nous en connaissons les coûts: 3 milliards de francs en 2030. Nous savons que c'est un projet compensé, comme cela a été dit. Nous savons également qu'il a maintenant subi deux modifications, avec l'allongement de la période transitoire à vingt ans, qui est, en fait, la conséquence de l'élimination de la divergence avec le Conseil national, et avec la fixation, dans le deuxième pilier, du début de l'épargne à 25 ans et non à 21 ans, à la suite de l'élimination d'une deuxième divergence.

Par ailleurs, il y a la nouvelle proposition de la minorité Kuprecht. Il s'agit d'une proposition que nous avons étudiée il y a longtemps. Il est en effet logique de vouloir augmenter les rentes les plus faibles – c'est ce que Monsieur Kuprecht propose de faire par le biais d'une augmentation de plus de 400 francs. On se dit, à première vue, que cela est souhaitable. Qui ne souhaiterait pas augmenter les rentes les plus faibles?

Cela dit, en considérant les conséquences de cette proposition, un élément m'a beaucoup frappé: 70 pour cent des rentiers qui seraient concernés par cette augmentation se trouvent à l'étranger. Par conséquent, seulement 30 pour cent des rentiers qui seraient concernés par cette augmentation vivent en Suisse. Cette proposition implique donc une nouvelle exportation des rentes vers l'étranger. Cela n'est pas facile à expliquer, alors que l'ensemble du projet cherche à compenser la baisse du taux de conversion.

En ce qui concerne les 30 pour cent de rentiers concernés qui se trouvent en Suisse, il convient de relever que presque la moitié d'entre eux bénéficient de prestations complémentaires. Donc, dans ce cadre, augmenter l'AVS reviendrait à effectuer un transfert des prestations complémentaires. Ce n'est pas ce que nous souhaitons. Nous savons que la proposition de la majorité de votre commission implique aussi un transfert des prestations complémentaires; il ne correspond toutefois pas aux 30 pour cent des rentiers concernés qui vivent en Suisse, mais à beaucoup moins.

Si j'étudie maintenant cette même proposition sous l'angle du financement, je constate qu'elle génère des coûts supplémentaires immédiats dès son entrée en vigueur, comme cela a été dit. Cela la différencie de manière importante de la proposition de la majorité de votre commission, dont les effets financiers apparaîtraient en 2019, avec des montants très faibles, pouvant être absorbés sans problème par le fonds AVS; ensuite une augmentation aurait lieu jusqu'à 1,4 milliard de francs en 2030, mais de manière quasiment linéaire. Si l'on suit la proposition de la minorité I, ce sont 800 millions de francs qu'il faut mettre à sa disposition immédiatement, puisque les rentes en cours sont également concernées. Si j'ai bien compris la proposition de la minorité I, le financement se ferait par le biais de la TVA. Cela signifie un relèvement de 0,2 pour cent de la TVA. En d'autres termes, alors que la majorité de votre commission propose une augmentation de 0,3 pour cent en 2018, de 0,3 pour cent en 2021 et de 0,4 en 2025, la minorité I propose une augmentation de 0,3 pour cent en 2018, de 0,5 pour cent en 2021 – donc une augmentation nettement plus forte que celle que propose la majorité de votre commission –, et de 0,4 pour cent en 2025.

Ce que je peux dire de cette proposition, c'est qu'elle permet de faire un geste important pour les rentiers qui sont le plus mal lotis dans notre système de retraite. Mais évidemment la plupart sont à l'étranger, parce que, s'ils ont parfois cotisé sur une certaine période, ils n'ont pas travaillé toute leur vie ici. L'autre élément est que, sans toucher aux rentes les plus élevées, on n'arrive plus à compenser. Si on consulte les chiffres – et ils sont assez têtus –, on constate que ces 70 francs, qu'on le veuille ou non, sont une part de la compensation et que, sans ces 70 francs pour la deuxième partie des rentes, on n'arrive simplement pas à compenser. Le résultat global est négatif. C'est ce qu'on voit avec les propositions qui sont développées ici.

Il y a une autre proposition, celle du Conseil national, que reprend Madame Keller-Sutter. Je dois dire que, que ce soit la proposition de la minorité Kuprecht ou la proposition de la minorité Keller-Sutter, elles sont débattues ici pour la première fois. La proposition de la minorité Kuprecht, parce que c'est la première fois que Monsieur Kuprecht la propose, et celle de la minorité Keller-Sutter, parce que votre conseil, en première lecture, contre mon avis et je m'étais pourtant battu pour cette idée, avait rejeté la suppression de la déduction de coordination à l'unanimité. J'avais même noté que c'était une défaite assez cuisante, quelque 40 voix contre 0, puisque je n'ai pas le droit de vote, sinon il y aurait eu au moins une voix, mais c'était un peu tard. Cette discussion n'a pas été menée non plus dans votre conseil en décembre dernier puisque la décision du Conseil national



n'avait alors pas été reprise comme proposition ici. C'est donc la première fois que vous êtes confrontés à cette question.

Vous le savez, c'était, au départ, une proposition faite par le Conseil fédéral. J'ai dû constater qu'elle avait été rejetée à l'unanimité par les organisations patronales, syndicales et économiques, par votre conseil et ensuite par la

AB 2017 S 123 / BO 2017 E 123

quasi-unanimité, à une voix près, de la commission du Conseil national, et ce après deux lectures. Une partie de ces 158 heures de débat y a donc été consacrée. J'ai donc dû constater que cette proposition avait été débattue – il faut rappeler qu'elle n'a pas été soumise à la consultation, elle est apparue après, ce qui génère un point problématique de plus – mais qu'elle n'était pas majoritaire aujourd'hui. C'est vrai que les calculs qui ont pu être effectués depuis et les chiffres qui ont pu être produits depuis soulignent le problème.

En réalité, Monsieur Graber l'a rappelé, au nom de la commission, quelques exemples calculés à partir de salaires usuels dans un certain nombre de branches ont été présentés au Conseil national. Ce sont vraiment les PME de notre pays, ce sont les petites entreprises qui sont concernées. Un exemple de calcul a été fait sur la base d'une entreprise de 50 employés, mais on pourrait faire le calcul avec 20 ou 30 employés. Les niveaux de salaire dépendent des branches. Cela va, par exemple dans la branche des transports, jusqu'à un salaire mensuel de 6500 francs, ce qui ne paraît pas complètement à côté de la réalité. Dans d'autres domaines, par exemple l'agriculture, le niveau des salaires est un peu en dessous de 4000 francs. Dans le domaine des "Gebäudebetreuung", il est d'environ 5000 francs. On se situe donc vraiment dans la réalité des salaires de notre pays et des PME de notre pays et on peut constater que les coûts supplémentaires générés par le modèle du Conseil national, par rapport à celui du Conseil des Etats, sont très importants pour les entreprises. Madame Keller-Sutter, vous avez rappelé qu'il y avait peu de différences pour la coiffeuse, pour reprendre l'exemple que vous avez pris, ou pour l'agriculteur. C'est vrai, si on considère que c'est une personne qui travaille toute seule. Mais la personne qui travaille toute seule, si elle est indépendante, n'a pas automatiquement de deuxième pilier. Par contre, si on considère un petit salon de coiffure avec trois, quatre ou cinq employés, avec des salaires usuels pour la branche, par exemple de 5000 francs, on peut considérer qu'il y a, entre les deux modèles, à peu près un doublement des cotisations supplémentaires. Dans ce cas, les cotisations augmentent de 96 pour cent. C'est quelque chose qu'il faudra expliquer.

A la fin, tout cela est une question de rapport qualité-prix. L'efficacité des modèles est une question importante. Vous pouvez tout faire, le modèle du Conseil national, défendu par Madame Keller-Sutter, permet aussi une compensation, on l'a dit, mais pas au même prix et pas pour les mêmes. C'est cela la différence. Il faut donc, outre la compensation, chercher des équilibres et trouver celui qui convient le mieux.

Je ne veux pas vous redonner tous ces exemples, Monsieur Graber l'a fait, je peux simplement vous les confirmer.

La question qui reste ouverte est la suivante: mis à part le domaine des PME, des entreprises de 10, 20 ou 30 employés – et sachant que c'est l'immense majorité des entreprises de notre pays –, on peut se demander ce que cela représenterait en termes de coûts pour de plus grandes entreprises, dans des domaines à salaires moyens ou médians, tels qu'on les connaît en Suisse. Qu'est-ce que cela représenterait pour les grands distributeurs de notre pays et pour de grandes entreprises dans le domaine secondaire ou tertiaire, par exemple dans la distribution?

Et il ne faut pas oublier quel est le revenu moyen ou le salaire médian dans notre pays. Le salaire médian dans notre pays se situe justement au niveau où on a pu démontrer que les chiffres faisaient état de cotisations nettement plus importantes pour les petites entreprises. C'est la raison pour laquelle une partie des milieux économiques, en tout cas, a toujours dit, dans les auditions et à chaque fois que cela a été possible, que la suppression de la déduction de coordination était un "no go" – et ce terme n'est pas de moi, c'est quelque chose que j'ai entendu et qu'il a naturellement aussi fallu prendre en compte dans les débats.

Je reviendrai maintenant sur l'une ou l'autre question qui ont été posées tout à la fin, notamment par Monsieur Damian Müller, sur la question des rentes en cours. Monsieur Damian Müller, nous étions, vous et moi, du même côté lorsqu'il s'agissait de combattre "AVS plus". Il s'agissait de combattre une augmentation générale des rentes. Une autre proposition a été faite ensuite, celle d'une augmentation générale dans le cadre de ce projet, comme l'a rappelé Monsieur Paul Rechsteiner. Vous-même y étiez opposé, si mes souvenirs sont bons, tout comme moi. Et c'était juste ainsi, parce que les rentiers actuels vont bénéficier de ce projet, parce qu'ils vont bénéficier de la solidité financière du premier et du deuxième pilier, pour les dix ou quinze prochaines années.

Et nous savons déjà ce qui se passe lorsque la solidité financière d'une assurance sociale n'est pas garantie.



D'abord, le Conseil fédéral – et vous l'avez dit, Monsieur Paul Rechsteiner – avait proposé, comme mesure de compensation, comme mesure de contrôle des coûts, de geler l'évolution des rentes. Vous n'en avez pas voulu. Très bien. Votre conseil n'a pas souhaité cela. Mais nous avons un autre exemple, celui de l'assurance-invalidité, où la pression financière a été très importante; c'est une pression sur les niveaux des rentes elles-mêmes qui a été réalisée. Et je vous invite à être attentifs et à ne pas penser qu'en créant un problème financier dans le premier pilier on arrivera plus facilement à prendre des mesures impopulaires. Cela a peut-être fonctionné dans l'assurance-invalidité, qui ne concerne que 200 000 personnes, si je peux m'exprimer ainsi; c'est probablement une autre affaire dans les systèmes AVS et deuxième pilier qui, bon an mal an, concernent 100 pour cent de la population, une fois ou l'autre, soit par les cotisations, soit par les rentes. Cela concerne déjà aujourd'hui environ 2 millions de rentiers dans notre pays, soit dix fois plus de personnes que l'assurance-invalidité.

Monsieur Damian Müller a exprimé des doutes quant à la constitutionnalité et à la légalité de la proposition de votre commission. Nous avons naturellement étudié cette affaire, c'est la raison pour laquelle j'aimerais apporter quelques réponses à ce sujet.

Il y a deux éléments importants à considérer. Le premier, c'est l'article 112 alinéa 2 lettre c de la Constitution fédérale, qui prévoit que la rente maximale ne doit pas dépasser le double de la rente minimale. C'est le cas aujourd'hui: la rente maximale est deux fois plus importante que la rente minimale. Avec l'addition de 70 francs ou de 226 francs, on ne va pas changer ce principe puisqu'en réalité la rente minimale ne sera pas tout à fait deux fois inférieure à la rente maximale; son montant sera un peu plus élevé. Donc, cela respecte ce principe. Il s'agit de l'égalité horizontale, soit dans une même période. L'autre élément est relatif à l'égalité verticale, soit entre les rentiers actuels et les futurs rentiers. Là, l'exigence d'égalité dit qu'on doit traiter de manière identique des situations identiques, mais également qu'on doit traiter de manière différente des situations différentes. Et dès le moment où, et votre commission l'exprime ainsi, les 70 francs sont une compensation – et les chiffres montrent, à la fin, que c'est effectivement le cas –, ceci est acceptable.

J'aimerais vous dire que ce n'est pas la première fois que, dans le domaine des assurances sociales, le Parlement décide de mesures qui ne valent que pour les futurs rentiers. Cela a été réalisé dans le cas de la cinquième révision de l'assurance-invalidité, dans laquelle le Parlement a supprimé la rente supplémentaire pour les futurs rentiers; donc, les rentiers existants la recevaient, mais pas les nouveaux. Cela montre qu'il est possible, cela l'a été en tout cas à l'époque, de faire une différence entre rentiers existants et futurs rentiers sans que cela pose de questions d'ordre constitutionnel ou liées à l'égalité. Je voulais vous le dire parce que vous avez posé cette question et qu'elle est importante à aborder dans ce cadre.

Avec cela, je crois avoir apporté les principaux éléments que je souhaitais encore souligner dans ce débat.

Parmi les propositions qui sont sur le tapis, j'ai eu l'occasion d'affirmer devant le Conseil national, mais je vous le redis ici, que j'ai une préférence pour la version du Conseil des Etats, tout simplement parce que, si nous souhaitons donner une chance à cette réforme, il faut tenir compte du fait que les milieux concernés affirment que des cotisations trop importantes sur les salaires posent des difficultés.

N'oublions pas que, finalement, une seule chose compte, c'est que nous puissions obtenir une majorité en faveur du projet devant le peuple. Je vous fais confiance pour

AB 2017 S 124 / BO 2017 E 124

achever ce projet, afin qu'on puisse s'engager. Ensuite, je m'impliquerai dans la discussion pour expliquer l'importance de ce projet et la manière dont vous aurez choisi de l'équilibrer. N'oublions pas que les trois principaux objectifs sont d'avoir un projet qui permette de baisser le taux de conversion, d'augmenter l'âge de la retraite des femmes et de stabiliser financièrement le premier et le deuxième pilier.

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Wir führen nun die Konzeptabstimmung durch. In der ersten Abstimmung stellen wir das Konzept der Mehrheit dem Konzept der Minderheit I (Kuprecht) gegenüber. In der zweiten Abstimmung stellen wir das obsiegende Konzept dem Konzept der Minderheit II (Keller-Sutter) gegenüber.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 19 Stimmen

(1 Enthaltung)



Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 18 Stimmen

(2 Enthaltungen)

1. Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020

1. Loi fédérale sur la réforme de la prévoyance vieillesse 2020

Ziff. 5 Art. 2 Abs. 4, 5; Art. 5 Abs. 1; Art. 6; 8; 10 Abs. 1bis; 13; 14 Abs. 5, 6; 21 Abs. 1; 33ter Abs. 1; 34bis; 35; 35bis

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 5 art. 2 al. 4, 5; art. 5 al. 1; art. 6; 8; 10 al. 1bis; 13; 14 al. 5, 6; 21 al. 1; 33ter al. 1; 34bis; 35; 35bis

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 5 Art. 34

Antrag der Mehrheit

Titel

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Titel

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Aufheben

Abs. 6

Die Altersrente nach Absatz 5 wird um 450 Franken erhöht unter Vorbehalt von Artikel 35.

Abs. 7

Dieser Betrag findet auf die Hinterlassenenrenten keine Anwendung.

Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Titel

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



Ch. 5 art. 34

Proposition de la majorité

Titre

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Titre

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Abroger

Al. 6

Le montant de la rente de vieillesse visé à l'alinéa 5 est augmenté de 450 francs, sous réserve de l'article 35.

Al. 7

Ce montant n'est pas appliqué aux rentes de survivants.

Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Titre

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 5 Art. 35ter; 36; 37

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Abs. 1

Unverändert

Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Abs. 1

Unverändert

Ch. 5 art. 35ter; 36; 37

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Al. 1

Inchangé

Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Al. 1

Inchangé

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité



Ziff. 5 Art. 37bis

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 5 art. 37bis

Proposition de la majorité

Maintenir

AB 2017 S 125 / BO 2017 E 125

Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 5 Art. 40e

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, aber:

Abs. 5

... in Fällen nach Absatz 1 Buchstabe b.

Ch. 5 art. 40e

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Adhérer à la décision du Conseil national, mais:

Al. 5

... dans les cas visés à l'alinéa 1 lettre b.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité



Ziff. 5 Übergangsbestimmungen

Antrag der Mehrheit

Bst. abis, d, e

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Bst. abis, e

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Bst. d Titel

d. Erhöhung der Mindestrente der AHV

Bst. d Text

Artikel 34 Absätze 6 und 7 tritt am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... in Kraft. Er gilt auch für laufende Altersrenten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind.

Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Bst. abis, d, e

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 5 dispositions transitoires

Proposition de la majorité

Let. abis, d, e

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Let. abis, e

Adhérer à la décision du Conseil national

Let. d titre

d. Relèvement de la rente minimale de l'AVS

Let. d texte

L'article 34 alinéas 6 et 7 entre en vigueur le 1er janvier de la première année qui suit celle de l'entrée en vigueur de la modification du ... Il s'applique aussi aux rentes en cours qui ont pris naissance avant cette date.

Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Let. abis, d, e

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 6 Art. 37

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 1bis

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Abs. 1

Die Invalidenrenten entsprechen den Altersrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Artikel 34 Absätze 1 bis 5 AHVG.

Abs. 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Abs. 1, 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 6 art. 37

Proposition de la majorité

Al. 1, 1bis

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Al. 1

Le montant des rentes d'invalidité correspond au montant des rentes de vieillesse de l'assurance-vieillesse et survivants selon l'article 34 alinéa 1 à 5 LAVS.

Al. 1bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Al. 1, 1bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 8 Art. 7 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 8 art. 7 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 8 Art. 8; 9; 10 Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 8 art. 8; 9; 10 al. 2

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Adhérer à la décision du Conseil national



*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. 8 Art. 16

Antrag der Mehrheit

Festhalten, aber:

...

- 25 bis 34 Jahre: 7 Prozent des koordinierten Lohnes;
- 35 bis 44 Jahre: 11 Prozent des koordinierten Lohnes;
- 45 bis 54 Jahre: 16 Prozent des koordinierten Lohnes;
- 55 Jahre bis zum Referenzalter: 18 Prozent des koordinierten Lohnes.

Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 8 art. 16

Proposition de la majorité

Maintenir, mais:

...

- 25 à 34 ans: 7 pour cent du salaire coordonné;
- 35 à 44 ans: 11 pour cent du salaire coordonné;
- 45 à 54 ans: 16 pour cent du salaire coordonné;
- 55 ans à l'âge de référence: 18 pour cent du salaire coordonné;

Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. 8 Art. 24 Abs. 4; 37 Abs. 3

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 8 art. 24 al. 4; 37 al. 3

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. 8 Art. 56 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Bst. a

Festhalten



Bst. i

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Bst. a

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Bst. i

Festhalten

Ch. 8 art. 56 al. 1

Proposition de la majorité

Let. a

Maintenir

Let. i

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Let. a

Adhérer à la décision du Conseil national

Let. i

Maintenir

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 8 Art. 58; 79b Abs. 1ter; 86b Abs. 1 Bst. a

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 8 art. 58; 79b al. 1ter; 86b al. 1 let. a

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité II

(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 8 Übergangsbestimmungen

Antrag der Mehrheit

Bst. b Abs. 1

... nach dem 31. Dezember des Jahres des Inkrafttretens ...

Bst. b Abs. 1bis

Die Artikel 7 Absatz 1, 8, 16, 56 Absatz 1 Buchstabe i und 79b Absätze 1, 1bis und 1ter treten mit dem Beginn der Senkung des Mindestumwandlungssatzes gemäss Absatz 1 in Kraft.

Bst. c Abs. 1

... die ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... das 45. Altersjahr vollendet haben.



Bst. e
Festhalten

Antrag der Minderheit I
(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)
Bst. c Abs. 1
Gemäss Mehrheit, aber:
... das 50. Altersjahr vollendet haben.

Antrag der Minderheit II
(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)
Bst. e
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 8 dispositions transitoires

Proposition de la majorité

Let. b al. 1
... qui suivent le 31 décembre de l'année de l'entrée en vigueur de cette modification.

Let. b al. 1bis
Les articles 7 alinéa 1, 8, 16, 56 alinéa 1 lettre i et 79b alinéas 1, 1bis et 1ter entrent en vigueur dès le début de l'abaissement du taux de conversion minimal prévu à l'alinéa 1.

Let. c al. 1
Font partie de la génération transitoire toutes les personnes qui ont 45 ans révolus un an après l'entrée en vigueur de la modification du ...

Let. e
Maintenir

Proposition de la minorité I
(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Let. c al. 1
Selon majorité, mais:
... qui ont 50 ans ...

AB 2017 S 127 / BO 2017 E 127

Proposition de la minorité II
(Keller-Sutter, Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Let. e
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

2. Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer **2. Arrêté fédéral sur le financement additionnel de l'AVS par le biais d'un relèvement de la taxe sur la valeur ajoutée**

Art. 130 Abs. 3ter
Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit I
(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)
... können die Sätze der Mehrwertsteuer um höchstens 1,2 Prozentpunkte angehoben werden.



Art. 130 al. 3ter

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité II

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

... être relevés de 1,2 point de pourcentage au plus.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 196 Ziff. 14 Abs. 7

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Gemäss Mehrheit, aber:

...

a. um 0,5 Prozentpunkte ...

...

Art. 196 ch. 14 al. 7

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Selon majorité, mais:

...

a. de 0,5 point de pourcentage ...

...

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Block 5 – Bloc 5

Institutionelle Massnahmen (Transparenz, Risikoprämie, Aufsicht)

Mesures institutionnelles (transparence, primes de risque, surveillance)

Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Zu Artikel 37 Absatz 3bis VAG: Hier geht es um die Kriterien bezüglich Überschussbeteiligung. Die Bestimmung hält fest, dass für die Überschussbeteiligungen die gleichen Kriterien gelten sollen wie für die Prämienfestsetzung. Wer bei der Prämienfestsetzung gut verhandelt und dadurch zum Beispiel einen Prämienrabatt erhalten hat, soll bei der Überschussbeteiligung nicht ein zweites Mal bessergestellt werden.

Der Nationalrat hat diese Bestimmung ohne grosse Diskussion abgelehnt. Wir kennen also die Motivation des Nationalrates in dieser Frage nicht genau. Die Kommission hat ihren Entscheid aus der ersten Differenzbereinigungsrunde als angemessen beurteilt und deshalb hier nochmals mit 8 zu 5 Stimmen Festhalten beantragt. Ich sehe aber, dass dieser Punkt, wenn es eine Einigungskonferenz gibt, im Rahmen dieser Einigungskonferenz nochmals diskutiert und einer Lösung zugeführt werden müsste.

Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: Zu Artikel 38 Absatz 2 VAG: Die Finma soll mit dieser Bestimmung die Möglichkeit erhalten, Risikoprämien zu beschränken, wenn sie die Risikoleistungen erheblich übersteigen. Sie soll damit ein besseres Aufsichtsinstrument in die Hände erhalten. Wir wissen, dass solche Bestimmungen umstritten sind. Es gibt dazu seit gestern auch eine parlamentarische Initiative Dittli (17.409). Es geht in dieser Frage aber um relativ viel Geld. Gemäss dem letzten Offenlegungsbericht der Finma beträgt die Differenz



zwischen Risikoprämien und -leistungen insgesamt 1,2 Milliarden Franken. In der Regel sind die Risikoprämien fast doppelt so hoch wie die jeweiligen Risikoleistungen, und das ist ein Dauerzustand. Die Risikoprämien sind in der Vergangenheit zwar reduziert worden, aber auch die Risikoleistungen sind in diesem Bereich rückläufig. Wir haben hier eine ähnliche Entwicklung wie bei der IV.

Die Kommission hat Ihren Entscheid aus der ersten Differenzbereinigungsrunde als angemessen beurteilt und hier deshalb wiederum mit 8 zu 5 Stimmen Festhalten beschlossen. Auch hier bin ich der Auffassung, dass wir diese Differenz in einer Einigungskonferenz wahrscheinlich noch einer Lösung zuführen könnten, dass wir aber eine vertiefte Analyse durch den Nationalrat und eine nochmalige Diskussion brauchen.

Ich bitte auch hier darum, Festhalten zu beschliessen.

Kuprecht Alex (V, SZ): Diese beiden Differenzen betreffen das Vollversicherungsmodell, das von rund 150 000 Unternehmen mit rund einer Million Versicherten bevorzugt wird. Es handelt sich vorwiegend um KMU, die sich ja diesem Versicherungsmodell bei den Versicherungsgesellschaften angeschlossen haben und jederzeit eine Kapitalgarantie von 100 Prozent dafür erhalten. Ich äussere mich nachfolgend zu den Bestimmungen von Artikel 37 Absatz 3bis VAG und Artikel 38 Absatz 2 VAG und empfehle Ihnen, bei diesen beiden Differenzen jeweils dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Der Nationalrat hat in seiner letzten Behandlung bei beiden Bestimmungen mit 139 zu 54 Stimmen an seiner Position festgehalten; das heisst, dass er beschlossen hat, diese zwei neuen Bestimmungen zu streichen. Interessanterweise waren sich bei diesem Punkt hier die Fraktionen von SVP, FDP-Liberalen, CVP, GLP und BDP im Nationalrat einig.

Die Verrechnung von möglichen Spartenverlusten soll nun künftig nicht mehr möglich sein. In all den Jahren, in denen ich beruflich als Mitarbeiter in der Versicherungswirtschaft Beratungen in der beruflichen Vorsorge gemacht habe – womit auch meine Interessenbindung offengelegt sei –, musste ich nie irgendwelche Beanstandungen wegen dieses Verrechnungsmechanismus entgegennehmen.

Was bedeutet diese Regelung? Heute weisen die Versicherer in der Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge Aufwände und Erträge je separat nach Sparrisiko und Kostenprozess aus. Die Summe der Ergebnisse dieser drei Bereiche entspricht dem Gesamtergebnis. Aus diesem Gesamtergebnis werden die Rückstellungen für den Spar- und den Risikobereich gebildet und die Überschüsse zugewiesen. Die neue Bestimmung würde demgegenüber dazu führen, dass in jedem der drei Bereiche die Einnahmen den Aufwand inklusive Bildung der den jeweiligen Bereichen zugeordneten Rückstellungen decken müssten. Dies macht keinen Sinn, da es für die Kunden zu Mehrkosten führen und die Vollversicherung infrage stellen würde. Warum das?

1. Die Versicherer müssten den Risiko- und den Kostenprozess vorsichtiger tarifieren. Das heisst, dass die Prämien anzuheben wären, um das Verlustrisiko zu reduzieren.

AB 2017 S 128 / BO 2017 E 128

2. Die Versicherer müssten – unter anderem wegen des gesetzlich festgelegten, immer noch überhöhten Umwandlungssatzes – neben der üblichen Reservenbildung noch zusätzliche Rückstellungen bilden. Das Ergebnis aus den Kapitalanlagen schwankt unter dem Einfluss der Finanzmärkte. Es ist deshalb wichtig, dass diese Rückstellungen nicht allein aus dem Ergebnis des Sparprozesses finanziert werden müssen, sondern aus dem Gesamtergebnis finanziert werden können. Andernfalls können in einem Jahr mit ungenügenden Anlagerenditen nicht im notwendigen Masse Rückstellungen gebildet werden.

3. Wegen des zunehmenden Verlustrisikos müssen die Versicherer der beruflichen Vorsorge und insbesondere der Vollversicherung deutlich mehr Eigenkapital zuordnen. Höhere Eigenkapitalanforderungen führen nicht nur zu höheren Prämien für die Kunden, sie gefährden auch das Garantiemodell der Versicherer als Ganzes. Ich möchte hier auch klar betonen, dass die Finma die Kapitalanforderungen im Lebensversicherungsgeschäft wegen der zunehmenden Risiken bereits deutlich verschärft hat. So müssen die Versicherer aufgrund der 2011 mit der Einführung des Schweizer Solvenztests verschärften Anforderungen im Vergleich zu früher doppelt so viel Eigenkapital stellen. Es macht Sinn, dass an diesem Vorgehen, das sich in der Vergangenheit bewährt und zu keinen Beanstandungen durch Kunden geführt hat, nichts verändert wird.

Wie bereits erwähnt, könnte eine derartige gesetzliche Auflage zur Einstellung des Vollversicherungsmodells führen, was die KMU-Betriebe massiv treffen würde. Es gibt, ausser einer einseitigen und politisch gefärbten Regulierung, keine plausiblen Gründe, ein bewährtes System aufzugeben. Diese Differenz könnte ohne Probleme und Nachteile für die Versicherten erledigt und beseitigt werden.

Ich bitte Sie deshalb, meiner Minderheit zu folgen. In der dritten Runde gilt es, bei diesem deutlichen Entscheid des Nationalrates, Differenzen zu eliminieren und nicht aus Gründen der Opportunität einem Druckversuch für eine Zustimmung zur gesamten Vorlage zu unterliegen.



Bei Artikel 38 Absatz 2 VAG geht es um die Begrenzung der Risikoprämie. Diese neue Regelung ist aus folgenden Gründen überflüssig: Einerseits lässt der massive Wettbewerb keine überhöhten Risikoprämien zu, andererseits überprüft und genehmigt die Finma die Risikoprämien. Sie tut dies mit Blick auf die vorgeschriebene Solvenz der Versicherer und den potenziellen Missbrauch von Versicherern gegenüber den Versicherten. Zu diesen beiden Argumenten ist Folgendes festzuhalten:

Der Wettbewerb lässt keine überhöhten Risikoprämien zu. Die privaten Lebensversicherer bzw. die von ihnen betreuten vollversicherten Sammelstiftungen stehen in massivem Wettbewerb untereinander sowie mit autonomen und teilautonomen Sammelstiftungen und Gemeinschaftseinrichtungen. In diesem Umfeld können keine überhöhten Risikoprämien verlangt werden. Wäre dies der Fall, so stünde es jeder angeschlossenen Firma frei, die Pensionskasse zu wechseln. Es liegen auch keine Hinweise dafür vor, dass der Wettbewerb nicht funktioniert.

Die Offertenvergleiche, durchgeführt z. B. durch die anerkannte Beratungsfirma Weibel Hess und Partner AG für die "Sonntags-Zeitung", zeigen immer wieder, dass sich die Risiko- und Kostenbeiträge bei vollversicherten Sammelstiftungen trotz der einzigartigen Garantien in derselben Grössenordnung bewegen wie bei verschiedenen teilautonomen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Die Risikoprämien pro versicherte Person sind zwischen 2007 und 2015 um 25 Prozent gesunken, der Schadenaufwand pro versicherte Person dagegen lediglich um 17 Prozent. Das kann in den Transparenzberichten der Finma nachgeschaut werden.

Die Finma prüft die Tarife der Versicherer in der beruflichen Vorsorge. Es besteht eine Genehmigungspflicht gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe r VAG. Sie stellt sicher, dass sich die Prämien in einem Rahmen halten, der einerseits die Solvenz der Versicherungseinrichtungen und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleistet, was unter anderem ja auch in Artikel 38 VAG verlangt wird. Die Finma hat somit bereits heute den gesetzlichen Auftrag, die Interessen der Versicherten umfassend zu wahren. Sollten die Risikoprämien in der Vergangenheit tatsächlich missbräuchlich oder zu hoch gewesen sein, so hätte die Finma ihre Aufsichtspflicht nicht wahrgenommen oder gar verletzt. Zur Erinnerung: Die Risikoprämien werden im Voraus festgelegt. Das Risikoergebnis steht jedoch erst im Nachhinein fest. Um auch bei ungünstigem Risikoverlauf die Leistungen erbringen zu können, muss der Versicherer die Prämien nach dem Vorsichtsprinzip festlegen. Die Versicherer legen die Risikoprämien also vorsichtig fest, weil Schwankungen nicht auszuschliessen sind und teure Spätfolgen eingerechnet werden können.

Zu guter Letzt: In den Jahren 2007 bis 2015 lag der Schadenaufwand insgesamt nicht ausserhalb der vorgeschlagenen Limite, wie sie in Artikel 38 Absatz 2 der Revision vorgesehen ist. In den Jahren 2008 und 2011, in denen dies ausnahmsweise der Fall war, wurden Reserven aufgelöst. Die aufgelösten Reserven fliessen im Rahmen der Überschussbeteiligung vollumfänglich an die Versicherungsnehmer zurück und sind deshalb nicht in die Berechnung der Schadenquote einzubeziehen.

Zusammenfassend beantrage ich Ihnen deshalb, hier dem Nationalrat zu folgen, sich ihm anzuschliessen, damit auch diese Differenz ausgeräumt werden kann. Beide Anträge der Mehrheit beeinflussen die Rahmenbedingungen für die Lebensversicherer sehr stark und gefährden das Vollversicherungsmodell, das für unsere KMU ausserordentlich wichtig ist. Sie stellen Garantielösungen, Wahlfreiheit und Rentensicherheit für die KMU und deren Mitarbeiter infrage, ohne zum Erreichen des eigentlichen Ziels der Reform auch nur einen Hauch beizutragen. Zudem würden die Bestimmungen zu Wettbewerbsverzerrungen führen, da sie nur für Lebensversicherungen, nicht aber auch für autonome Pensionskassen gälten.

Ich ersuche Sie deshalb nochmals, bei beiden Bestimmungen jeweils der Minderheit zu folgen und die Differenz auszuräumen.

Stöckli Hans (S, BE): Nach dieser langen Begründung möchte ich nur noch ein paar wichtige Sätze zu beiden Artikeln anführen.

In der jetzigen Phase geht es bei der ersten Bestimmung, in Artikel 37 Absatz 3bis, darum, dass Pensionskassen, welche im Rahmen des Offertverfahrens Prämienrabatte erhalten haben, dann bei der Verteilung der Mittel für die Quote nicht nochmals begünstigt werden. Es geht um eine korrekte Verteilung der Mittel. Die Verteilung der Mindestquoten soll nach den gleichen Grundsätzen erfolgen wie die Erhebung der Risiken.

Herr Kuprecht, es geht insbesondere um KMU, es geht um kleine Pensionskassen, welche nicht benachteiligt werden sollen im Verhältnis zu den grossen Pensionskassen, welche eben wegen ihrer Grösse bessere Konditionen kriegen. Das ist der Sinn der ersten Vorschrift.

Bei der zweiten Bestimmung, Artikel 38 Absatz 2, ist ein angemessener Entwurf zusammen mit der Finma ausgearbeitet worden, der eben dann der Finma die Möglichkeit gibt, Herr Kuprecht, Missbräuche zu bekämpfen. Solange es nämlich keine gesetzliche Grundlage gibt, kann sie auch nicht einschreiten. In den Jahresberichten der Finma hat man immer lesen können, dass im Verlaufe der letzten Jahre etwa 100 Prozent mehr Risiko-



prämien einkassiert wurden, als dann auch entsprechend Leistungen ausbezahlt werden müssen. Ich bin jetzt schon erstaunt, mit welcher Kraft versucht wird, diese Regulierung, die zusammen mit der Finma ausgearbeitet wurde, wieder aus der Vorlage herauszukippen.

Ich empfehle also, wie der Sprecher der Mehrheit dies gemacht hat, der Mehrheit zu folgen.

Berset Alain, conseiller fédéral: Vous vous souvenez que le Conseil fédéral avait fait plusieurs propositions de mesures d'ordre institutionnel pour coordonner ou cadrer le rôle que jouent les assureurs-vie dans le domaine de la prévoyance professionnelle. Notre proposition d'élever, avec des conditions précises, la quote-part minimale n'a pas été retenue, tout comme ne l'a été notre proposition d'appliquer des

AB 2017 S 129 / BO 2017 E 129

principes collectifs dans la fixation des primes de risque. Il reste maintenant ces deux éléments qui permettent de mieux cadrer le domaine des assureurs-vie.

Je ne vais pas répéter l'ensemble des arguments, je crois qu'ils sont connus depuis un certain temps. Cette divergence n'est pas nouvelle. Je ne vais pas répéter l'ensemble des arguments qui ont été apportés par la commission. J'aimerais simplement vous inviter à suivre la majorité de votre commission.

1. Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020

1. Loi fédérale sur la réforme de la prévoyance vieillesse 2020

Ziff. 14 Art. 37 Abs. 3bis; 38 Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 14 art. 37 al. 3bis; 38 al. 2

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder, Keller-Sutter)

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 37 Abs. 3bis – Art. 37 al. 3bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 23 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 21 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 38 Abs. 2 – Art. 38 al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 21 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Block 6 – Bloc 6

Diverses – Divers

Graber Konrad (C, LU), für die Kommission: In Artikel 13 Absatz 3 BVG geht es um das reglementarische Mindestalter im BVG, das mindestens 60 Jahre betragen und den Vorbezug von Altersleistungen für höchstens fünf Jahre ermöglichen soll. Ein Vorbezug von mehr als fünf Jahren soll aber für kollektiv finanzierte Rücktrittsmodelle möglich sein. Bisher sah der Ständerat diese Ausnahme nur für bestimmte Modelle vor, wie sie



insbesondere im Baugewerbe gesamtarbeitsvertraglich vereinbart wurden, und verwies auf Artikel 1 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes. Die Kommission beantragt Ihnen jetzt mit 13 zu 0 Stimmen, den Verweis auf das Freizügigkeitsgesetz zu streichen. So können auch Rücktrittsmodelle von öffentlichen Institutionen erhalten bleiben, wie sie zum Beispiel für Polizisten und Feuerwehrleute existieren; dieses Beispiel wurde in der Kommission auch angesprochen.

Zu Artikel 1 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes: In bestimmten Gesamtarbeitsverträgen, insbesondere im Baugewerbe, gibt es Lösungen, die einen flexiblen Altersrücktritt auf der Grundlage von Überbrückungsrenten vorsehen, welche nach dem sogenannten Rentenwertumlageverfahren finanziert werden. Diese gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen funktionieren insofern seit Jahren gut, als es noch keine Rechtsfälle zur Frage gegeben hat, ob diese Regelungen mit dem Freizügigkeitsgesetz vereinbar sind. Der Bundesrat möchte für diese gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen eine wasserdichte Rechtsgrundlage schaffen.

Ihre Kommission beantragt mit 13 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, an der Fassung des Bundesrates festzuhalten. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zu diesem Artikel in der Wintersession.

Berset Alain, conseiller fédéral: S'agissant des deux dispositions qui sont encore en discussion ici et qui ont été présentées par le rapporteur de la commission, je peux simplement vous communiquer que nous sommes d'accord avec les propositions soumises. Je renonce à détailler les arguments puisque le rapporteur de la commission les a énoncés de manière complète.

Ziff. 8 Art. 13 Abs. 3*Antrag der Kommission*

a. bei kollektiv finanzierten Rücktrittsmodellen; (Rest streichen)

Ch. 8 art. 13 al. 3*Proposition de la commission*

a. pour les modèles de retraite financés collectivement; (Biffer le reste)

Ziff. 1 Art. 89a Abs. 6; Ziff. 9 Art. 1 Abs. 4*Antrag der Kommission*

Festhalten

Ch. 1 art. 89a al. 6; ch. 9 art. 1 al. 4*Proposition de la commission*

Maintenir

Angenommen – Adopté

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Wir haben sämtliche Differenzen behandelt. Das Geschäft geht damit ein letztes Mal zurück an den Nationalrat.